

Ueber



Die Ritterbanken,

das Indigenat und den adeligen Titel
in Kurland,

nebst

einer Kritik der Beleuchtung des Herrn Smil
von der Ropp über meine Zugabe u. s. w.,

und die

Kurl. Adels-Matrikel

nebst Beilagen,

von

Wilhelm von Dorthesen.

Litau, 1841.

Gedruckt bei Carl Heinrich Foege.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die ge-
setzliche Zahl von Exemplaren hieher eingängig zu machen.
Riga, am 17. März 1841.

Dr. C. C. Napieršky, Censor.

Verzeichniß der Subscribenten.

- Herr Antonius, Elementarlehrer in Luckum.
— Wilhelm v. Bagge, auf Diensdorf.
— Adolph v. Behr, auf Edwahlen.
— Georg v. Bolschwing, Instanz, Gerichts, Assessor in Luckum.
— Peter v. Bolschwing, auf Pelzen.
— Hermann von den Brincken, Kreis, Gerichts, Assessor in Luckum.
— Wilhelm von den Brincken, Russ. Kaiserl. Rittmeister a. D., auf Luckumshoff.
— William v. Brucken, gen. Fock, in Papplacken.
— Buegner, Kaufmann in Luckum.
— Deubner, in Riga.
— Carl v. Dorthesen, auf Desseln.
— Friedrich v. Dorthesen, auf Feldhoff.
— George v. Dorthesen, auf Meldfern.
— Rudolph v. Dorthesen, auf Backhusen.
— Louis von Fink v. Finckenstein, auf Heiden.
— Carl v. Fircks, auf Dubenalken.
— Christoph v. Fircks, in Mitau.
— Friedrich v. Fircks, auf Rudbaren.
— Hermann v. Fircks, auf Wormsaten.
— Theodor v. Fircks, auf Sexaten.
— Eduard v. Funck, auf Kaiwen.
— Carl v. Grotthuss, Kameralhofs, Rath in Mitau.
— Theodor v. Grotthuss, Ritter, auf Wainoden.
— Wilhelm v. Grotthuss, Instanz, Gerichts, Assessor in Hasenpoth.
— Nicolay v. Hahn, Kreismarschall, auf Schneepeln.
— v. Haudring, auf Eckhoff.
— Peter v. Henking, Hauptmanns, Gerichts, Assessor in Hasenpoth.
— Theodor v. Henking, Hauptmanns, Gerichts, Assessor in Grobin.
— Hoffmann, Inspektor, auf Groß, Auß.
— Carl v. Holten, Russ. Kaiserl. Major a. D., Ritter, auf Wibingen.
— v. Haertel, Actuar in Windau.
— Eduard Graf v. Kenyerling, auf Paddern.
— Heinrich Graf v. Kenyerling, auf Kabilen.
— Hermann Graf v. Kenyerling, Assessor in Luckum.
— Jeannot v. Kenyerling, auf Sutzen.
— Carl v. Korff, Russ. Kaiserl. Staats, Rath und Ritter etc., auf Apprecken.

- Herr Friedrich v. Korff, auf Trecken.
— Nicolaus v. Korff, auf Telsen.
— Joseph Graf v. Koschkull, Instanz, Gerichts-Assessor
in Goldingen.
— Leon v. Koschkull, auf Schründen.
— Wilhelm v. Kleist, auf Zerxten.
— Kallmeyer, Pastor-Adjunkt in Landsen.
— Fedor v. Mirbach, Kreis-Gerichts-Assessor in Grobin.
— Johann v. Mirbach, auf Umboten.
— Otto v. Mirbach, Kapitain a. D., in Goldingen.
— Wilhelm v. Nettelhorst, auf Schlagunen.
— Carl v. Delsen, auf Alt-Rocken.
— Heinrich v. Offenbergh, Russ. Kaiserl. Staats-Rath zc.
— Paul, Kreis-Gerichts-Sekretair und Rath in Tuckum.
— v. Raison, Pastor in Windau.
— Friedrich von der Recke, auf Schmuffen.
— Carl v. Rönne, Ritter, auf Schloß-Hasenpoth.
— Alexander v. Rönne, Kreis-Richter in Hasenpoth.
— Constantin v. Rönne, auf Neu-Sathen.
— A. Ph. v. Rönne, auf Wensau.
— Ferdinand von der Ropp, auf Neu-Auß.
— Wilhelm von der Ropp, auf Puhnen.
— Eduard v. Drgies, gen. Rutenbergh, Aktuar in Tuckum.
— Ewald von den Osten, gen. Sacken, Ritter zc., auf Bathen.
— Friedrich von den Osten, gen. Sacken, auf Wormen.
— Friedrich von den Osten, gen. Sacken, auf Planzen.
— Hermann von den Osten, gen. Sacken, auf Wormen.
— Otto von den Osten, gen. Sacken, Kreis-Richter in
Hasenpoth.
— Graf von den Osten, gen. Sacken, Russ. Kaiserlicher
Kammerherr zc., in Kiew.
— Graf von den Osten, gen. Sacken, Russ. Kaiserlicher
Oberst-Lieutenant im Generalstabe zc., in Kiew.
— Carl v. Sassi, auf Sassiacken.
— Heinr. v. Sassi, Russ. Kais. Kammerjunker, auf Scheden.
— Ulrich v. Schlippenbach, in Goldingen.
— Schmidt, Dr., Rath, in Tuckum.
— Eduard v. Schroederss, auf Ordangen.
— Gregor v. Simolin, auf Degalen.
— Gustav v. Simolin, auf Verbohnen.
— Moritz v. Simolin, Oberst-Lieutenant a. D.
— Stein, Apotheker in Tuckum.
— Vierhoff, Oberhofgerichts-Advokat in Tuckum.
— Otto v. Wettberg, Königl. Preuß. Kammerherr, auf
Brinckenhoff.

Inhalt.

| | |
|---|----------|
| 1) Vorerinnerung | Pag. VI. |
| 2) Ueber die Ritterbanken etc. | „ 1. |
| 3) Zugabe zu dem Kurländ. Wappenbuch, „ | 16. |
| 4) Beleuchtung der Zugabe | „ 21. |
| 5) Kritik der Beleuchtung | „ 37. |
| 6) Kurländische Adels-Matrikel | „ 53. |
| 7) Instruktion für die Bankrichter Beil. A., „ | 69. |
| 8) Alphabetisches Verzeichniß sowohl des Indigenat-Adels in Kurland, als auch der Nicht-Indigenen daselbst, Beil. B., „ | 74. |

Vor Erinnerung.

„Nur immer gerade zu.“

Um die geehrten Leser in den Stand zu setzen, beurtheilen zu können, ob es denn wirklich so Noth that, daß auch ich, der sich bis jetzt so ruhig verhielt, so plötzlich dahin trachte, die gedruckten Schriften zu vermehren; muß ich bitten, diese Vor Erinnerung nicht ungelesen zu lassen, indem sie nur dann die Gründe genehmigen werden, die mich zu diesem Schritte bewogen.

Die Erscheinung des ersten Hefts des Kurländischen Wappenbuchs gab mir die Veranlassung, an die Kurländische Ritterschafts-Committée am 19. July 1840, in Bezug auf den §. 23 des Landtagschlusses vom Jahre 1840, zu schreiben und zu bitten: meine Derselben mitgetheilten Ausstellungen gegen den Inhalt des Wappenbuchs, auch bei den nächsten Kirchspiels-Versammlungen, den Kirchspielen mitzutheilen, bat aber auch zugleich um geneigte Antwort „ob und in wie fern mein Antrag von Ihr entgegengenommen sey.“

Der Inhalt meines Antrags war fast desselben Inhalts, als der in meiner später erschienenen Zugabe, und, enthielt so wie letztere, nur Wahrheit. Allein ich erhielt weder geneigte, noch ungeneigte Antwort, obgleich ich lange — sehr lange — darauf wartete.

Auf den nächsten Kirchspiels-Versammlungen wurden, dem oben angeführten §. 23 zufolge, die drei Herren erwählt, die in Gemeinschaft mit der Committée eine Kommission bilden sollen, die über die Aufstellung der Wappen der Kurländischen Geschlechter im Ritterhause definitiv entscheiden sollte.

Nach geschעהener Wahl wurde mir erst Gewißheit, daß mein Antrag nicht in die Kirchspiele gegangen war; da nun aber unsre verehrte Committée auch jetzt noch weiter keine Notiz mehr von meinem Antrage neh-

men wollte, so mußte ich mich schon entschließen, mich durch meine „Zugabe“ an das Publikum zu wenden.

Hierauf erschien die „Beleuchtung“ meiner Zugabe durch Freiherrn Emil von der Kopp, als Mitglied und im Namen der Genealogen-Kommission, von welchem letztern Umstande ich schriftlich in Kenntniß gesetzt zu werden das Vergnügen hatte. Daß ich nun diese Beleuchtung nicht unbeantwortet lassen konnte, wird wohl jeder geehrte Leser einsehen, allein so kurz wie meine „Zugabe“ kann jetzt unmöglich meine Kritik seyn, denn die Beleuchtung enthält — sehr viel.

Um nun aber dieser Beleuchtung die ihre gehörende Würdigung geben zu können, zugleich auch, um öfteren Wiederholungen vorzubeugen, mußte ich nicht allein die wichtigsten Auszüge aus den Landes-Verhandlungen, die hierauf Bezug haben, der Zeitfolge nach, sondern auch die Instruktion für die Richter der Ritterbank vollständig anführen.

Eben so erforderlich war, meine „Zugabe“ und die „Beleuchtung“ derselben, ganz so wie sie schon im Druck erschienen, abermals diesem Werke einzuverleiben, indem viele Leser, vielleicht das eine oder das andre nicht kennend, dann nicht wissen würden, was sie mit meiner Kritik beginnen sollten.

Das einzige, was für den ersten Augenblick überflüssig erscheinen könnte, wäre eine abermalige Kurländische Adels-Matrikel, da wir in Hupels Nordischen Miscellaneen zwei, in Ziegenhorns Staatsrecht eine, und die vom Jahre 1830, mithin in Summa schon vier Stück haben; ich dagegen jetzt auch die fünfte liefere.

Allein da sowohl von meinen Gegnern, als auch von mir der Adels-Matrikel vom Jahre 1830 Erwähnung geschieht, diese aber eben so wie ihre Vorgänger nicht an Irrthümern allein, sondern auch an Fehlern leidet, bis jetzt auch noch niemand eine verbesserte geliefert hat, so mußte ich mich schon entschließen, eine an-

zufertigen, die ganz richtig ist, indem sie sich auf Acten gründet; wobei ich jedoch nicht unterlassen kann zu bemerken: daß ich für die Richtigkeit der, als im Pilten-schen Kreise das Indigenat erhalten habenden, und in der fünften und sechsten Klasse verzeichneten Familien, nicht vollständig Bürge leisten kann, indem ich, da ich die Pilten-schen Landtagschlüsse nicht zur Durchsicht erhalten konnte, dieselben nun nach der Adels-Matrikel vom Jahre 1830 aufgeführt habe.

Ein in der Beilage B. enthaltenes alphabetisches Verzeichniß von Familien, sie mögen nun das Indigenat hier haben oder nicht, habe ich um deswillen mitgegeben, damit die geehrten Leser, bei und nach dem Durchlesen meiner Kritik, in demselben noch mehrere Beispiele, als die in der Kritik angeführten, auffinden können.

Sollten in den künftig zu erscheinenden Heften des Kurländischen Wappenbuchs sich wieder Wap-pen befinden, die meiner Ansicht nach nicht dahin ge-hören können, so glaube ich, bis dahin, wo jenes Werk ganz beendigt sein wird, durch die von mir an-gefertigte Adels-Matrikel und das in der Beilage B. befindliche Verzeichniß der Nicht-Indigenen, schon jetzt meine Meinung hinlänglich ausgesprochen zu haben, um dessen bei jedem einzelnen Hefte wieder benöthigt zu seyn.

Meine in der Beilage zur Mitauschen Zeitung ge-machte Anzeige: „daß ich nicht allein meine ganze Samm-lung von genealogischen Berichten und vermehrten Stamm-tafeln nebst den dazu gehörigen Personal- und andern No-tizen (deren Zahl sich gegenwärtig auf 19,000 beläuft) son-dern auch einzelne Stammtafeln, käuflich überlasse“, wird in Rücksicht der angegebenen Summe aufgefallen sein.

Bachhusen bei Schruden in Kurland,
im März 1841.

W. v. Dorthesen.

Ueber die Ritterbanken, das Indigenat und den adeligen Titel in Kurland.

In der, durch die Königlichen polnischen Kommissarien im Jahre 1617 am 18. März publicirten Formula Regiminis für die Herzogthümer Kurland und Semgallen, wurde schon §. 34 festgestellt, daß in der Ritterbank ein Unterschied unter diejenigen welche wirklich von Adel und unter diejenigen welche sonst Eingefessene sind, gemacht werden solle; im §. 38: daß der Herzog den Edelleuten in Zukunft den ihnen gebührenden Titel: den Edlen in allen Schriften und Dokumenten geben wolle, nur solle (§. 39) zwischen denen, die wirklich vom Adel, und denen die es nicht sind, von der bestallten Ritterbank, (Judicio Equestri) ein Unterschied gemacht werden. Bei Besetzung der Dignitäten sollen ferner aber unter den Eingebornen (Indigenae) auch polnische und lithausche Edelleute verstanden werden, wenn sie in den Herzogthümern wohlbesitzlich wären.

Hierauf wurde von dem Herzoge und der Landschaft, durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1618 am 31. August §. 7 bestimmt: daß nunmehr vom künftigen Feste Trium Regum über ein Jahr, mithin im Jahre 1620, damit sich niemand verkürzt finde, die Ritterbank gehalten werden solle. Bis dahin möge jedes Geschlecht der Ritter- und Landschaft, alle dieje-

nigen Beweise, die es zur Probation seines Adels nöthig hätte, herbeischaffen.

Des Titels wegen kamen jedoch häufige Beschwerden bei dem Herzoge ein, und so wurde, im Landtags-Abschiede vom Jahre 1618 am 23. December §. 7 beschlossen: „daß der Herzog von jetzt an keinem den adeligen Titel geben wolle, ehe die Ritterbank gehalten. Zugleich aber auch solle (§. 13) bei dem letzten §., die Klausel zugesetzt werden, daß der angesetzte Termin, denen Unmündigen und denen, so außerhalb Landes oder ihre Probation nicht so schleunig herbeischaffen können, präjudicirlich sein solle.

Im Jahre 1620 am 7. Oktober fertigte dann die versammelte Ritter- und Landschaft für ihre erwählten Bank-Richter (§. 18) eine ausführliche und strenge Instruktion (vide Beil. A.) an; derzufolge auch die anerkannt alt-adeligen Geschlechter dieses Landes ihren Adel vor der Ritterbank beweisen mußten. Hierauf wurde den 9. Oktober desselben Jahres die erste Ritterbank gehalten und hier nun sämtliche aufgenommenen adeligen Geschlechter nach der Art ihrer Probation und der erhaltenen Instruktion gemäß, in drei Klassen abgetheilt und ins Ritterbuch verzeichnet.

Wegen des einbrechenden Krieges und anderer Unruhen, konnte späterhin die zweite Ritterbank erst im Jahre 1631 vom 31. Juli bis zum 2. August gehalten werden, und die Fortsetzung derselben oder die dritte, und wie man hoffte, letzte Ritterbank, fand erst im Jahre 1634 statt und wurde am 18. Juli geschlossen.

Allein bei der letzten Ritterbank blieben mehrere Geschlechter nach, denen eine Dilation zur Beibringung ihrer Probation, bis zu künftigen Appellations-Gerichten gestattet wurde, und da noch mehrere Andre hinzukamen, die, auf Königliche Rekommandation zum

Indigenat, gehört und über deren Aufnahme entschieden werden mußte; so dauerten diese erneuerten Sitzungen der Ritterbank-Richter (Terminus Judicii Equestris ex Decreto Regio) bis zum Jahre 1642 fort und zwar in den Jahren: 1637 vom 6. bis zum 16. Juli; 1638 am 20. Mai; 1638 am 22. Juli; 1639 am 17. März; 1641 am 1. Oktober; 1642 am 10. Februar und 1642 am 21. und 22. Juli.

Um der so oft ergangenen, die Aufnahme neu geadelter Geschlechter betreffenden, Königlichen Dekrete willen, fand sich der Herzog nebst der Landschaft, in dem Kommissorialischen Vergleich vom Jahre 1642 am 29. November (§. 30) veranlaßt, bei dem Könige inständigst darum anzuhalten:

„daß hinführo, dem Ritterbanks-Abschiede vom Jahre 1634 zuwider, keine neu privilegirte Edelleute mehr dem Herzoge und der Landschaft aufgedrungen würden. Rücksichtlich der Beförderung derjenigen aber ad Dignitatem, welche zuvor schon angenommen worden und Indigenatum erlangt hätten, möge es bei dem Ritterbank-Abschiede bleiben, doch solle es wegen des Indigenats künftighin allezeit in den Deliberatoriis gesetzt werden.“

Dieses wurde auch durch die Königlichen Kommissarien bestätigt.

Wegen des Abusus Nobilitandi wurde daher ferner vom Herzoge und der Ritterschaft, durch den Landtagschluß d. d. 1645 am 18. März §. 13 festgestellt, daß künftighin das Privilegium derjenigen nicht mehr gelten solle, die nicht ex Commendatio Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Kurländischen und Semgallischen Landtage und dem darauf erfolgten Reichstage nach Verdienst solches erlangt hätten, so wie es auch in der Folge geschah.

Den adeligen Titel, Edel, betreffend, wurde

durch den Landtagschluß vom Jahre 1669 am 14. März §. 17 bestimmt: daß derselbe allen notorischen, sowohl einheimischen als fremden adeligen Geschlechtern, aus der fürstlichen Kanzellei gegeben werden solle, und daß die Priester nur ihnen allein, keinem aber von denen die in der Ritterbank abgewiesen werden, von der Kanzel solchen Titel beizulegen schuldig seyen. Wer dawider handele, er sei wer er wolle, solle in die Strafe, die in dem Ritterbanks-Abschiede deßfallig verhängt worden, verfallen sein. Da jedoch mehrere Königl. Offiziere ihrer Charge halber Edel titulirt werden mußten, so könne ihnen solches, in wie fern es nur auf ihre Person gehe, nicht denegirt werden.

In der Folge aber, wurden in Betreff dieses Titels, durch den Landtagschluß vom Jahre 1684 am 13. Juni §. 11 nachstehende Abänderungen getroffen:

„Alle diejenigen Familien, die in der Ritterbank benannt, selbst Benachbarte und Auswärtige welche ins Land kommen und deren Adel genugsam bekannt ist, imgleichen diejenigen welche vermöge des Landtagschlusses vom Jahre 1645 ex *Commendatio Principis et Nobilitatis* auf dem öffentlichen Kurländischen und Semgallischen Landtage und durch den darauf erfolgten Reichstagschluß nach Verdienst den Adel erlangt haben, erhalten den Titel Wohlgeboren aus der fürstlichen Kanzellei. Diejenigen aber bürgerlichen Standes, Kriegsbediente und Staats-Offiziere bis inclusive des Majors, erhalten den Titel Edel. Wer jedoch im Ritterbanks-Abschiede vom Jahre 1634 am 20. Juli abgewiesen sey, solle sich bei Verlust seiner Ehre des adeligen Titels enthalten, indem ein solcher, falls er abgewiesen, dawider handle und durch seine Halsstarrigkeit seine Sache *ad forum fori* brächte, kein *locum*

standi haben und als ein infamis abgewiesen werden."

Dasselbe ist auch der Inhalt des §. 56 der Acta compos. vom Jahre 1746 am 27. Juli.

Bei denen im Jahre 1717 am 20. September publicirten Entscheidungen der Königlichen polnischen Commissarien über die von der Ritterschaft vorgetragene Beschwerden, heißt es im 20sten Artikel ad Desideria:

"Wider die Nichteingeborenen oder die, ihrem Stande nach, des Indigenats-Recht Unfähigen, erneuern wir die Landtäglichen Schlüsse und die, in denselben vorgeschriebenen, gegen die Zuwiderhandelnden unerläßlich zu verhängenden und zu vollstreckenden Strafen. Damit aber diesen Unbefugnissen desto besser vorgebeugt werde, so verordnen und befehlen Wir: daß der Durchlauchtige Herzog ehestens oder in dessen Abwesenheit die W. W. Oberräthe, die hiedurch als nothwendig beschlossene Revision des gerichtlichen Ritter-Verzeichnisses, gewöhnlich Ritterbank genannt, veranstalten; mit Beibehaltung der alten Ritterbanks-Abschiede, die Namen der unzweifelhaften Geschlechter eintragen und die neulich eingeschlichenen zurückweisen mögen."

Ferner wurde wegen des Indigenats-Rechts des Kurländischen und Semgallischen Adels in dem Königreiche Polen und dem Großfürstenthume Litthauen, von den Königlichen Commissarien im Jahre 1727 bei Errichtung der künftigen Regierung des Herzogthums Kurland und Semgallen, im §. 18 angenommen; daß dieses Recht unzweifelhaft und daher dem Kurländischen und Semgallischen Adel der Zutritt zu allen Ehrenämtern in Polen und Litthauen offen stehe. Zugleich wurde in den Decision. Commiss. ad bon. Ord. dessel-

ben Jahres beschlossen, daß die Ritter- und Landschaft von der Ritterbank eine beglaubte Abschrift, in den Kanzelleien des Reichs und des Großherzogthums Lithauen einzureichen habe; und es solle kein Fremder wes Standes, Würden und Ansehn derselbe sei, pro Indigena in diesen Herzogthümern angenommen werden, und weder Lehns- noch Allodial-Güter, quocunque nomine er sie auch an sich brächte, besitzen können, welcher nicht vorher das Indigenatum Regni, auf dem allgemeinen Reichstage, durch Anempfehlung und auf Anersuchen der Ritterschaft hiesiger Fürstenthümer erhalten hat; bei Nullität aller dawider geschenehen Verschreibungen, Kontrakten und Verträgen und bei Confiscirung der obbemeldeten Güter.

So nothwendig nun auch in der Folge eine Revidirung der Ritterbank erachtet wurde, so kam sie doch immer nicht zu Stande, indem sie um des Landtagschlusses vom Jahre 1729 am 3. September §. 5 und um des Konferentialschlusses vom Jahre 1763 am 11. März §. 22 willen, ausgesetzt wurde, bis man es endlich auf dem darauf folgenden Landtage 1763 am 19. Juli ernsthafter nahm und durch den §. 11 dieses Landtagschlusses nicht allein die Personen zur Revidirung der Ritterbank ernannte *), sondern auch den

*) Die zur Revision der Ritterbank erwählten Herren waren, nach den Oberhauptmannschaften: für Seelburg: Kapitain von Fölekersahm auf Steinensee und Kapitain von Vietinghoff auf Weissensee. Für Mitau: Rittmeister von Vietinghoff auf Dannenthal und Herr von Franck auf Sessau. Für Goldingen: Herr von Grotthuß auf Nabben und Herr von Heusing auf Mangen. Für Luckum: Herr Oberst von Plettenberg auf Samiten und Herr von Korff auf Groß-Santen.

nächsten Landtag pro termino festsetzte. Warum in-
dessen diese Beschlüsse bis jetzt noch nicht in Kraft tra-
ten, lasse ich dahin gestellt sein.

Was bis zur Unterwerfung unter Rußland
rückfichtlich der Erlangung des Indigenats und der
Aufnahme ins Ritterbuch auf den Landtagen bestimmt
wurde, war folgendes:

- 1) Bei Conferirung des Indigenats sollen die Des-
cendenten des Neuaufgenommenen von dem
Indigenat nicht ausgeschlossen sein. (Landtag Dia-
rium d. d. 1746 den 5. Juli.)
- 2) Wer das Indigenat in Zukunft auf die durch
die Geseze gegründete Art und Weise in diesen
Fürstenthümern erhält, soll gehalten seyn, seine
Ahnen zu produciren und eine Summe von 10,000
Rthlr. Alb. in die Kasse einer W. Ritter- und
Landschaft zu erlegen. (Landtagsschluß 1780 am
11. September §. 25.)
- 3) Diejenigen adeligen Familien, die seit undenklichen
Jahren im Lande befindlich und der Adels- Ma-
trikel von Kurland nicht einverleibt sind, sollen
inserirt werden, welches letztere aber bis zu ei-
nem zu haltenden Ritterbank- Gerichte
ausgesetzt bleiben müsse. (Landtagsschluß 1787
am 6. März §. 21.)

Seit der Unterwerfung Kurlands unter Ruß-
land wurden erst im Jahre 1808 am 18. März durch
Landtagsschluß obige Gegenstände wieder zur Sprache
gebracht und nach dem §. 34 desselben der Committée
übertragen zu der anbefohlenen Abfassung des ade-
ligen Geschlechtsbuchs und zu der Regulirung des
Reimbtischen Nachlasses zweckdienliche Maaßregeln in
Anwendung zu bringen; dagegen im §. 35 der Vor-
schlag, die adeligen Wappen im Ritterhause ma-

len zu lassen. Bis zur Beendigung des abzufassen- den adeligen Geschlechts-Buchs pro deliberatorio aus- gesetzt; ferner im §. 73 festgestellt, daß in Zukunft die etwanigen Indigenat-Gesuche nur von 12 zu 12 Jahren angenommen und darüber entschieden werden solle.

Dennoch wurde nichts Erhebliches hierin zur Ausführung gebracht; bis endlich, in Gemäßheit des im Landtagschlusse vom Jahre 1817 §. 51 ausgespro- chenen Wunsches der Ritter- und Landschaft, die ge- nealogischen Nachrichten möglichst in Ordnung zu brin- gen, und lebhaft angeregt durch das gemeinnützige An- erbieten des damaligen Herrn Hauptmanns, jetzigen Herrn Oberburggraf von Klopmann, für die Ausfüh- rung dieses Wunsches, durch den Landtagschluß vom Jahre 1820 am 4. März in §. 30 folgende Bestim- mungen getroffen wurden:

- 1) Die Besitzer einzelner Reimbtz'schen Tabellen oder Konvolute werden, zu Ablieferung derselben aufge- fordert.
- 2) Jede Familie wählt einen oder mehrere aus ihrer Mitte, die dem Herrn von Klopmann als Mit- arbeiter zugesellt werden.
- 3) Die Committée erläßt eine Aufforderung an den Litthauschen Abels-Marschall wegen der in Lit- thauen befindlichen adeligen Familien.
- 4) Sie erläßt ein Accreditive für den Herrn von Klopmann an die Repräsentation des Liefländi- schen Abels.
- 5) Sie wird beauftragt die dabei nöthigen Ausgaben zu bestreiten.

Um nun auch den Forderungen der Reichs- Heroldie völlig Genüge zu leisten und denen bisherigen Inkonvenienzen möglichst abzuhelpfen, wurde durch den §. 55 des Landtagschlusses vom Jahre 1823 am 28. März noch die Bestimmung getroffen: daß die Kirch-

spiel-Bevollmächtigten ihre indigenatfähigen Eingefasenen auffordern, in denen ihnen zuzustellenden Schematen, die Rubriken auszufüllen und mit richtigen Abschriften der hierauf Bezug habenden Dokumenten zu versehen. Diese ausgefüllten Schemata wurden auf einer dieserhalb ausgeschriebenen Konvokation dem Kirchspiel-Bevollmächtigten übergeben, von demselben die Richtigkeit derselben attestirt und dann an die Committée gesendet; welche dann mit Herrn von Klopmann zusammen, die Zusammenstellung derselben besorgen sollte.

Auch durch den Landtagschluß vom 21. September 1827 §. 27 wurde der Herr Oberhauptmann und Ritter von Klopmann von der Ritterschaft abermals ersucht, die Bearbeitung der adeligen Stammtafeln mit Beihülfe von ihm selbst erwählten Mitarbeiter fortzusetzen, was aber von demselben jetzt abgelehnt ward, so daß diese Sache bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden mußte.

Von dieser Zeit ab bis zum Jahre 1833 fanden in Betreff der Adels-Attestate vielfältige Unterhandlungen zwischen der Kurländischen Ritterschafts-Committée und der Reichs-Heroldie statt, wie aus der Relation der Committée vom 2. December 1832 §. 11 zu ersehen, wobei die Committée es endlich auswirkte, daß die Reichs-Heroldie sich mit Taufscheinen und Geschlechts-Registern bis zum Uelter-Vater hinauf, für diejenigen des Kurländischen Indigenat-Adels begnügte, die sich dem Militair-Dienste widmen wollten, ohne anderweitige Dokumente wie z. B. Adels-Diplome zu verlangen, wobei jedoch für alle sich Barone *) und

*) In Bezug auf die Ansprüche, die an den Barontitel von so vielen Familien in jetzigen Zeiten gemacht werden, mich hier ausführlicher auszusprechen wäre nicht der Ort. Für jetzt genügt mir hinlänglich, daß Einer unsers Geschlechts schon im Jahre 1620 in die 1ste Klasse der Ritterbank ver-

Grafen nennende Individuen die Einsendung der Beweise von der Reichs-Heroldie verlangt wurde.

Durch die Ablehnung des Herrn Oberhauptmann und Ritter von Klopmann, noch ferner die Bearbeitung der genealogischen Stammtafeln fortzusetzen, veranlaßt, wurde in Folge des Kirchspiel-Deliberatoriums Nr. 96 und des Deliberatoriums der Deputirten Nr. 11, durch den Landtagschluß vom Jahre 1833 am 8. April §. 28 eine Kommission zur Anfertigung eines historisch-genealogischen Adels-Lexikon nebst Stamm- und Ahnen-Tafeln organisirt.

Der Staatsrath von Necke wurde als Präsident dieser Kommission, mit einem jährlichen Honorar von 400 Rbl. S. M. (das aber späterhin auf 500 Rbl. S. M. erhöht ward) erwählt, und als solcher in Eid und Pflicht genommen; so wie auch als Beisitzer dieser Kommission, der Herr Graf Peter von Medem, Herr Kreisgerichts-Assessor Emil von der Kopp und Herr Ritter Alexander von Simolin erbeten wurden.

Zu ihren Arbeiten solle diese Kommission nicht allein das Ritterschafts-Archiv benutzen, sondern auch, wenn sie es nöthig fände, die Lievensche und Klopmannsche genealogischen Sammlungen anzukaufen suchen.

Die Arbeiten der Kommission sollen in Beziehung auf ihre Fortschritte und Wahrheit von der Committée geprüft und zur Kenntniß des Landes gebracht werden *), so wie alle in den Familien

zeichnet wurde, mithin wir zu den ältesten adeligen Geschlechtern Kurlands gehören.

*) Was bis jetzt nur immer vom Landtage aus, und zwar in allgemeinen Ausdrücken geschah, so daß wohl wenige, (selbst die letzte Relation der Genealogen-Kommission beachtend) wissen mögen, was schon vollendet ist und was erst seiner Vollendung entgegensteht.

jährlich statt findenden Veränderungen, den nichtresidirenden Kreismarshällen bekannt gemacht, und mit einer so weit als möglich heraufreichenden Ascendenz der Eltern versehen werden sollen.

In Bezug auf das Indigenat hingegen, wurde in dem §. 23. desselben Landtagschlusses, bestimmt, daß kein Vorgesetzter dieser Provinz in Zukunft früher zum Indigenat vorgeschlagen werde, als bis das mit seiner amtlichen Würde verknüpfte besondere Verhältnis zur Provinz aufgehört habe.

Wegen der Familien-Wappen wurde im §. 29 bestimmt, daß sie auf Kosten der Ritterschaft angefertigt (?) und im Ritterhause aufgestellt werden sollen.

Durch den Landtagschluß vom Jahre 1836 am 30. April wurde in §. 37 die Committé instruirt, in Beziehung auf den im §. 71 des Landtagschlusses vom Jahre 1817 ausgesprochenen und durch den diesjährigen Landtag reasumirten Grundsatzes, so wie auf Grund des §. 3 der Formula Regiminis vom Jahre 1617, nur diejenigen polnischen und litthauischen vom Adel als kurische Indigenats-Edelleute anzuerkennen, die durch unzweifelhafte Dokumente beweisen können, daß

- a) ihre Familien bereits vor der Unterwerfung Kurlands unter polnische Oberherrschaft im Jahre 1561 das Indigenat im Königreiche Polen als wohlbesitzliche Edelleute gehabt haben, oder daß
- b) ihre direkte Ascendenz schon im Jahre 1617 in den Herzogthümern Kurland und Semgallen wohlbesitzliche Edelleute gewesen sind —

in allen übrigen Fällen aber die um das Kurische Indigenat Nachsuchenden an den versammelten Landtag zu verweisen.

Die Genealogen-Kommission betreffend, wurden, durch den Landtagschluß vom Jahre 1836 am 30. April, folgende Bestimmungen getroffen.

Herr Wilhelm von Utscheberg ward (§. 23) als Beisitzer der Kommission erbeten, und (§. 24) bestimmt, daß alle drei Jahre nach gehaltenem Landtage ein von dieser Kommission entworfenes Schema durch die Comittée in die Kirchspiele gesendet werde, um nach diesem die adeligen Familien-Nachrichten zu ergänzen.

So hatten wir, die gegründesten Hoffnungen, zum nächstfolgenden Landtage (denn in fünf Jahren sollte die Arbeit beendet sein) vollkommen geordnete Geschlechts-Tabellen, ein historisch-genealogisches Adels-Lexikon, und — wie auch zu vermuthen stand — eine richtige Kurländische Adels-Matrikel zu erhalten.

Dem ward aber nicht so.

Der nächstfolgende Landtag wurde erst im Jahre 1840, mithin ein Jahr später als gewöhnlich ist, gehalten, allein weder Geschlechts-Tabellen noch Adels-Lexikon fanden sich beendet; dagegen war zu dem Kirchspiel-Deliberatorium Nr. 105: „daß der Genealogen-Kommission für ihre zeitherigen Bemühungen der Dank des Landes votirt werden möge“, eine Bemerkung der Deputirten hinzugefügt, deren Inhalt ich in meiner Kritik ic. aufzunehmen und zu widerlegen mich veranlaßt fand.

Was in dem Landtagsschlusse vom Jahre 1840 am 3. Mai, die obenberührten Gegenstände betreffend, annoch enthalten ist, besteht in folgendem:

- a) §. 21 votirter Dank dargebracht der Genealogen-Kommission für ihre zeitherigen Bemühungen, und wird der Staatsrath von Recke, seinem uneigennütigen Anerbieten gemäß,

„ohne weitem Gehalt, und im Vereine mit den zeitherigen Gliedern der Genealogen-Kommission die Arbeiten für Geschichte und Genealogie des Kurländischen Adels fortsetzen zu wollen, wie solches der Landtagsschluß von 1833 §. 28 festsetzt,“

hiezü insbesondere ersucht und authorisirt, so wie

- b) ein gleiches Ersuchen mit gleicher Autorisation an die zeitherigen Glieder der Genealogen-Kommission — zu welcher der Herr Kreismarschall, Staatsrath und Ritter, Kammerherr Otto von Mirbach, als Mitglied, hinzugezogen worden — in verbindlicher Annahme ihres Anerbietens,

„so weit es ihre anderweitigen Geschäfte erlauben, sich auch ferner den genealogischen Arbeiten widmen zu wollen.“

hiedurch an sie ergeht:

Die Wappen der Kurländischen Adelsgeschlechter werden nach §. 23 dieses Landtagschlusses und in Bezug auf den Landtagschluß von 1833 §. 29, auf Kosten der Ritterschaft gemalt und im Ritterhause aufgestellt, und zwar unter folgenden Modalitäten:

- a) zuerst die Wappen der durch den Ritterbankts-Abschied vom Jahre 1634 anerkannten Geschlechter, und zwar sollen sie
- b) nach denen daselbst angenommenen drei Klassen aufgestellt, in jeder Klasse aber die in gedachtem Ritterbankts-Abschiede beobachtete Reihenfolge beibehalten werden.
- c) Diejenigen Kurländischen und Stift-Piltenschen Geschlechter unter einander in alphabetischer Ordnung, über deren Aufnahme in den resp. Landtagschlüssen kein Nachweis vorhanden, die aber dennoch als notorisch zum Kurländischen und Piltenschen Adel gehörig anerkannt worden.
- d) Diejenigen Geschlechter, über deren Reception in den Herzoglich-Kurländischen und Stift-Piltenschen Landtags-Acten ein Nachweis vorhanden, nach dem Datum dieser Aufnahme, bei gleichzeitiger Aufnahme aber in alphabetischer Ordnung folgen, und zwar die Kurländischen und Piltenschen Ge-

schlechter durcheinander, je nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in die Geschlechtsregister der einen oder andern Corporation.

- e) Diejenigen Polnischen Geschlechter *) welche auf Grund des §. 3 der Formula Regiminis von 1617 in Kurland die Indigenats-Rechte ausgeübt, oder noch ausüben, sollen unter den sub d erwähnten Geschlechtern, je nach der Zeit ihrer momentanen, oder noch dauernden Ansässigkeit, ihren Platz erhalten.
- f) Wappen, die denselben Geschlechtern angehören, in Folge von Standeserhöhungen aber Abänderungen erlitten haben, sollen in ihren verschiedenen Gestalten, und zwar die durch Standeserhöhungen abgeänderten Wappen nach dem Datum der Standeserhöhung unter die sub d erwähnten Geschlechts-Wappen eingeschaltet werden.
- g) In Zukunft aufzunehmende Geschlechter sollen nach dem Datum ihrer Reception, bei gleichzeitiger Aufnahme aber alphabetisch geordnet werden.
- h) Die Wappen aller derjenigen Geschlechter, die sich zeither bei der Commission zur Berathung über den durch verschiedene Mitglieder des Adels in Anspruch genommenen Barontitel legitimirt haben, und in das Eines dirigirenden Senates Heroldieabtheilung unterlegte Verzeichniß als zur Führung dieses Titels berechnigte eingetragen worden, sind mit dem freiherrlichen Prädikate zu bezeichnen, ohne deshalb diejenigen Geschlechter hievon auszuschließen, welche noch in Zukunft etwa ihr Recht auf diesen Titel nachweisen sollten.

Zur Ausführung der obigen Maaßregeln, und zur allendlichen Entscheidung aller, etwa hiebei sich er-

*) Warum nicht die Litthauschen auch?

gebenden Zweifel sollen drei Herren erbeten werden, mit der Ritterschafts-Committée in eine Commission zusammen zu treten, und alles, auf die Aufstellung der Wap-
pen Bezügliche definitiv zu reguliren, hiebei aber die oben entwickelten Grundsätze unbedingt zur Richtschnur zu nehmen.

Diese Herren sollen auch ersucht werden, die technische Ausführung der Maapregel durch die mit dem Malen der Wappen zu beauftragenden Künstler zu be-
aufsichtigen.

Die Committée wird daher instruiert, in den nächstbevorstehenden Kirchspielsversammlungen die Wahl dieser Herren aus den auf dem Landtage vorgeschlagenen Candidaten zu dem obgedachtem Zwecke zu veran-
lassen.

Zugabe zu dem ersten Hefte des „vollständigen Wappenbuchs des Kurländischen Adels unter Aufsicht der Ritterschaftlichen Genealogen-Commission lithographirt und herausgegeben von David Schabert. Mitau 1840.“

Nach sechsjährigen Vorarbeiten und Vorbereitungen zu diesem Werke, hätte man hoffen dürfen schon dies erste Hefte untadelhaft zu finden, um so mehr als es unter Aufsicht einer von Ritter und Landschaft gewählten und beidigten Commission begonnen ist.

Herr Schabert hat sich gewiß Mühe gegeben, diesem Werke alles das zu verleihen, was ihm oblag, allein wenn unter den 70 Wappen die dies Hefte enthält, 10 Wappen gefunden werden, die Geschlechtern angehören welche nicht zu Kurland's Adel zu zählen, da sie noch nicht das Indigenat haben, so muß dies bei jedem das größte Erstaunen erregen, der einigermaßen die Indigenats-Verhältnisse Kurland's kennt.

Meine Sammlung von Notizen in genealogischer und geschichtlicher Hinsicht, wird vielleicht in mancher Hinsicht nicht so vollständig anzunehmen sein, als diejenige einer zu diesem Zwecke erwählten und beidigten Kommission, welche die ihr hiezu nöthig scheinenden Summen immer aus der Ritterschaftskasse be-

zog und der sowohl öffentliche und geheime Archive zu Gebote standen, mir dagegen nur Landes-Acten und Privat-Briefladen zur Durchsicht anvertraut waren. Allein dennoch halte ich es für Pflicht nicht nur als Genealog, der ich schon für die Ritterschaft arbeitete, ehe noch an eine Commission gedacht wurde, sondern auch als Mitglied des Kurländischen Adels-Corps nicht allein bei diesem Hefte die Fehler zu rügen, sondern dasselbe auch bei den übrigen zu erscheinenden Heften zu thun.

In diesem Hefte des Wappenbuchs sind folgende Geschlechts-Wappen, als bis jetzt hier nicht gehörig zu betrachten.

- 1) Ampach. Erhielt erst in den Jahren 1698—1700 den adeligen Titel Wohledler.
- 2) Bandemer. Der Oberhauptmann hatte mit Ritter und Landschaft seines Indigenats wegen Prozeß, den er im Jahre 1695 verlor.
- 3) Borsheim. Der Hofmeister bei der Herzogin wurde von dem Herzoge in den Jahren 1691 und 1692 zum Indigenat vorgeschlagen, erhielt es aber nicht.
- 4) Borg, von der. In keinen Landes-Acten vorzufinden, es sey denn in irgend einem geheimen Archiv gefunden worden.
- 5) Budde. Diese erhielten erst im Jahre 1648 den 30. July auf Ihr unterthäniges Gesuch, von Ihro Fürstl. Gnaden nebst anwesenden Deputaten zum gnädigen Bescheide: daß hinführo Ihnen der Titel Edel aus der fürstlichen Kanzelley gegeben und zugeschrieben werden soll.
- 6) Berg von Carmel. Der erste war 1648 Befiger von Cabillen.
- 7) Cardinal. Der erste war 1588 Hauptmann zu Windau.

- 8) Derschau. Der erste war 1636—1648 herzoglicher Rath.
- 9) Efferm. Der erste war 1568 herzoglicher Rath.
- 10) Finck von Finckenstein. Der erste war 1710 Hauptmann.

Der Landtagschluß vom Jahre 1836 instruirt die Committée in §. 37, in Beziehung auf den in §. 71 des Landtagschlusses vom Jahre 1817 ausgesprochenen und durch den diesjährigen Landtag reasumirten Grundsatzes, so wie auf Grundlage des §. 3 der Formula Regiminis vom Jahre 1617, nur diejenigen polnischen und lithauschen von Adel als Kurische Indigenats-Edelleute anzuerkennen, die durch unzweifelhafte Dokumente beweisen können, daß

- a) ihre Familien bereits vor der Unterwerfung Kurlands unter polnische Oberherrschaft, im Jahre 1561 das Indigenat im Königreich Polen als wohlbesitzliche Edelleute gehabt haben, oder daß
- b) ihre direkte Ascendenz schon im Jahre 1617 in den Herzogthümern Kurland und Semgallen wohlbesitzliche Edelleute gewesen sind, —

in allen übrigen Fällen aber die um das Kurische Indigenat Nachsuchenden an den versammelten Landtag zu verweisen.

Wenn man nun auch dem obigen Landtagschlusse zuwider, dennoch annehmen wollte, daß alle Geschlechter ohne Ausnahme, die als notorisch Alt-Abelige gelten und von denen es bekannt, daß einer oder der andere derselben, hier besitzlich gewesen oder ein Amt bekleidet hat, schon dieserhalb allein zu Kurlands Adel gezählt, in den hiesigen Geschlechtsbüchern verzeichnet und ihre Wappen im Ritterhause zu Mitau aufgestellt werden sollen, so kann man wohl folgende Fragen dagegen aufstellen:

Warum mußte Leonhard v. Vietinghoff im Jahre 1682 und sein Sohn im Jahre 1687; Carl

Ernst Liesenhausen im Jahre 1801 den 1. März; Herr v. Maydel auf Matulischek im Jahre 1827 den 21. September und Herr v. Korff aus dem Hause Naukitten im Jahre 1840 den 3. May erst um das Indigenat nachsuchen? Stehen nicht drei von diesen Geschlechtern in der Ritterbank Erster Klasse und ist das vierte nicht ein alt-adelich Geschlecht in Pilten?

Warum wurde ferner denen Abkömmlingen der Geschlechter Stakelberg und Patkull, erst im Jahre 1840 den 3. May durch Landtagsschluß das Indigenat in Kurland gegeben?

Waren ihre Vorfahren nicht ebenfalls lange vor der Unterwerfung Kurlands unter Polen zu Lieflands altem Adel zu zählen?

Hierauf ist wohl nur eine Antwort: daß die Kurländische Ritter und Landschaft sich bis jetzt noch nicht ihres Rechts begeben hat, „durch Landtagsschlüsse das Indigenat zu ertheilen, und auch nur dann, wenn darauf angetragen.“ Es können daher auch die meisten derer Geschlechter die in der gedruckten Adels-Matrikel vom Jahre 1830 sub N^o. II. stehen, nicht eher zum Kurländischen Indigenat-Adel gezählt werden, als bis Ritter- und Landschaft hierüber durch Landtagsschlüsse entschieden.

Was die angeführte Adels-Matrikel aber betrifft, so ist sie zwar gedruckt und 1830 den 12. April N^o. 206, Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur Baron von der Pahlen vorgestellt, ist aber leider nicht allein mangelhaft, sondern sogar so fehlerhaft, wie es wohl bei einem solchen Actenstücke nicht der Fall sein darf. Es stand daher wohl zu erwarten, daß unsre Genealogen-Commission zuvörderst diese Adels-Matrikel prüfen würde, um uns eine richtige Adels-Matrikel zu liefern, die, dem ihr so oft und so reich gespendetem Gelde und Danke, entsprochen hätte; denn

obige Adels-Matrikel enthielt bei 254 Nummern deren beinahe 50 zu viel.

Da aber mir keine anderweitige Rasse als nur meine eigne zu Gebote steht, um mich auch hierüber weiter auszusprechen und es drucken zu lassen, ich übrigens meinen Patriotismus durch diese Gratis-Zugabe zum Wappenbuch hinlänglich bewiesen zu haben glaube, so schliesse ich mit der Bemerkung, daß ich Belehrungen, sie mögen nun aus öffentlichen oder geheimen Archiven geschöpft sein, gern und willig, doch nur öffentlich nicht geheim, entgegen nehme, denn hier gilt es dem Kurländischen Adel und dessen Indigenat-Rechte.

Bachhusen bei Schründen in Kurland,
im September 1840.

Wilhelm v. Dorthesen.

**Beleuchtung einer als Beilage des Libau-
schen Wochenblattes gedruckten sogenann-
ten Zugabe zu dem von Schabert heraus-
gegebenen kurländischen Wappenbuche.**

Die Beilage des Libauschen Wochenblattes N^o. 77. enthält unter dem Titel: „Zugabe zu dem ersten Hefte des von Schabert herausgegebenen kurländischen Wap- penbuchs,“ eine von Herrn Wilhelm von Dorthesen verfaßte Kritik dieses noch im Entstehen begriffenen Werkes. Eine Zugabe zu einem Werke kann in der Regel — zumal wenn solches noch unvollendet ist — nur von dem Verfasser oder Herausgeber desselben, oder doch mindestens nur mit dessen Zustimmung, veranstat- tet werden. Herr von Dorthesen steht weder in der ei- nen, noch in der andern Beziehung zu dem erwähnten Wappenbuche; seine Zugabe zu demselben muß daher auch von den wirklichen Verfassern und Herausgebern, als eine unberufene, abgelehnt werden.

Als Kritik wird sie indeß dankbar entgegenge- nommen, da wir eine solche, die nur geeignet ist Licht über etwa zweifelhafte historische Thatsachen zu verbrei- ten, gerne sehen und beantworten, auch begründete Rathschläge mit Freuden benutzen werden. Freilich bleibt hiebei zu wünschen, daß Kritik und Rath in ei- ner milder bittern Sprache gegeben würden, zu deren

leidenschaftlichen Aufgeregtheit bei einem Anlasse von so untergeordnetem Interesse uns der Schlüssel fehlt. Denn mit der Besorgniß, daß durch irrthümliche Aufnahme eines oder des anderen Wappens die kurländische Ritterschaft sich ihres Rechtes begeben würde, das Indigenat durch Landtagschlüsse zu ertheilen, ist es wohl selbst dem Verfasser der Kritik nicht Ernst; gewiß aber wird sie von keinem einzigen Gliede der kurländischen Ritterschaft getheilt, da der §. 22 des Landtagschlusses vom 3. May 1840 *) keinen Zweifel darüber läßt, daß die Herausgabe des kurländischen Wappenbuchs ein reines Privatunternehmen des Herrn Schabert ist, für dessen etwaige Irrthümer die kurländische Ritterschaft durch den gewährten Geldvorschuß gewiß keine Verantwortlichkeit übernommen hat, noch aus der Aufnahme oder Auslassung eines Wappens irgend welche Konsequenzen für die Rechte der betreffenden Familien einzuräumen gesonnen gewesen ist.

*) „Indem der Lithograph Schabert die schriftliche Zusicherung ertheilt hat, daß er sich zur Herausgabe eines Wappenbuchs des kurländischen Adels à 4 Rubel S. M. das Exemplar anheischig mache, falls ihm von dem Lande ein Zuschuß von 200 Rubel S. M., gegen Verabfolgung von 50 Exemplaren an das Ritterschaftskomitè, unter der Bedingung gewilligt würde, daß diese 50 Exemplare nicht unter dem von ihm festgesetzten Preise und nur an kurländische Indigenatsbediente verkauft werden dürfen, so hat die Ritterschaft 200 Rubel S. M. zum Zweck der Abnahme der 50 Exemplare des Wappenbuchs gewilligt und instruiert hiemit das Komitè diese Exemplare nur unter den von Herrn Schabert gestellten Bedingungen wieder zu verkaufen“; siehe auch Deliberatorium 106 der Landtagsakten von 1840.

Herr Schabert hat die durch §. 28 des Landtagschlusses vom 8. April 1833 niedergelegte Kommission für Bearbeitung der Geschichte und Genealogie der kurländischen Adelsgeschlechter um ihren Rath und Beistand bei seinem Unternehmen gebeten. Für diesen ist sie ihm und dem Publikum verantwortlich, und mit Vergnügen ergreifen wir daher diese Gelegenheit, um den Plan zu entwickeln, welchen sie sich bei der Herausgabe des Wappenbuchs vorgezeichnet hat.

Weit entfernt von dem anmaasslichen Glauben, über die Indigenatsrechte der einzelnen Familien entscheiden zu dürfen, konnte es nie die Absicht der Kommission sein, durch das Wappenbuch dem Publikum implicite eine authentische Adelsmatrikel zu liefern, auf welche die Familien, deren Wappen Aufnahme gefunden, sich als auf einen officiellen Nachweis berufen könnten. Die Entscheidung hierüber hat und wird sie stets Einem kurländischen Ritterschaftskomitee oder dem zum Landtage versammelten Adelskorps überlassen, sich die bescheidene, ihr allein gesetzlich zustehende, Rolle einer Sammlerin des geschichtlichen Materials vorbehaltend. Dagegen hat sie geglaubt, dem Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn sie möglichst vollständig die Wappen auch derjenigen Familien lieferte, welche in dem Zeitraume von 1561 bis zur ersten Ritterbank von 1620 — wo es doch unzweifelhaft bereits eine, wenngleich noch nicht als geschlossene Korporation konstituirte kurländische Ritterschaft gab — urkundlich nachweisbar in Kurland entweder adeligen Grundbesitz eigenthümlich besaßen, zum adeligen Rosdienste contribuirt, an den Landesverhandlungen als Landtagsdeputirte u. s. w. Theil genommen, oder endlich solche Aemter bekleidet haben, die dem Indigenatsadel ausschließlich zustehen, und durch die Erfüllung dieser Requisite außer Zweifel setzen, daß sie zu jener Zeit von ihren adeligen Standesgenossen als gleich

berechtigte Mitbrüder anerkannt worden sind. In dieser Kategorie befinden sich im ersten Hefte des Wappenbuchs die Familien von Kardinal und von Efferen.

Thomas von Kardinal war 1588 Hauptmann zu Windau und Erbherr auf Wiedern und Rothhoff, womit ihn Herzog Gotthard belehnt hatte. Er hinterließ nur Töchter und war 1620 längst todt. (S. Brigadier Lieven: Ahnentafeln B. III. tab. 115. 123. 124.)

Wilhelm von Ueberstolz, gen. Efferen, wurde 1561, 29. August, vom Herrmeister Gotthard Kettler mit Nerst belehnt; 1583 war er schon Obergurggraf, lange vor gehaltener Ritterbank aber bereits, mit Hinterlassung von fünf Töchtern, todt, denn 1617, 25. April, transgirte dessen Wittwe Elisabeth von Lüdinghausen, gen. Wolff mit ihren Schwiegersöhnen, von denen Heinrich von Plettenberg — weil keine männliche Descendenz vorhanden — die Güter antrat. (S. Konsignation der Nerstfischen Briefflade im Besitze des Unterzeichneten, auch Landschaftsakten, Bd. III. N^o. 4 im Ritterschaftsarchive.)

Warum die Namen v. Kardinal und v. Efferen in der Ritterbank und in den späteren Landtagschlüssen fehlen, ist nun wohl erklärt, ohne daß deshalb ihre Wappen in einem möglichst vollständigen Wappenbuche der kurländischen Adelsgeschlechter fehlen durften.

Ueberhaupt verkennet Herr v. Dorthesen den Entwicklungsgang der kurländischen Geschichte, wenn er voraussetzt, daß nur diejenigen Geschlechter, die bei der Ritterbank von 1620 bis 1634 oder durch spätere Landtagsschlüsse ausdrücklich recipirt worden, zum Indigenatsadel zu rechnen seien. Wenigstens begeht er eine Inkonsequenz, wenn er beim ersten Hefte aus dem nämlichen Grunde, aus welchem er die Wappen der Berg von Karmel und der von der Forch ausgeschlos-

sen sehen will, nicht auch die Aufnahme der Wappen der v. Amboten und v. Behr rügt. Ueber die Recipirung dieser letztgenannten beiden Familien findet sich eben so wenig etwas im Ritterbankprotokolle oder in den späteren Landtagschlüssen, vielmehr gründet sich deren Indigenatsrecht lediglich auf die unwordenkliche notorische Ausübung solcher Rechte, die von jeher nur dem Indigenatsadel zugestanden worden, und zwar bei den von Amboten ausschließlich, bei den Freiherrn von Behr aber bis vor einer verhältnißmäßig kurzen Zeit gleichfalls nur im Piltenschen. Nun aber war in den ältesten Zeiten die politische Verbindung zwischen der Kurländischen Ritterschaft und derjenigen des Piltenschen Kreises ungleich laxer und weniger innig, als die mit den überdünischen Livländern; es währte lange, ehe man in Kurland sich von dem Gedanken einer politischen Einheit mit Livland loszumachen vermochte. Noch in dem Landtagschlusse, d. d. Goldingen 24. December 1624 — also nach bereits abgehaltenem erster Ritterbank — heißt es §. 20 und §. 21:

„Die Ausländer und welche nicht Indigenae seyn, sollen zu keinen Dignitäten befördert werden; jedoch, daß mit den Livländern und Ueberdünischen Eine Edle Ritter- und Landschaft sich zu vergleichen hat, damit an beiden Orten, weilen sie anfänglich eines Privilegii theilhaftig, die Gleichheit gehalten werde.“

Dagegen heißt es ebendasselbst im §. 22: „Die Piltenschen, also welche tempore subjectionis zu der Landschaft nicht gehörig, können der erlangten Privilegien nicht fähig seyn.“ *)

*) Es ist überflüssig zu bemerken, daß dieses nie streng aufrecht erhaltene Gesetz durch die politische Vereinigung des Stiftes Piltken mit Kurland auch gesetzlich wiederum aufgehoben ist; siehe Vereinigungsakte

Aus diesem dem kurländischen Adel intwohnenden, in seiner Gesetzgebung sich als Nachklang ehemaliger gemeinsam durchlebter glorreicher und trüber Schicksale kundgebenden Geiste erklärt sich, wie noch nach gehaltener Ritterbank die aus Livland einwandernden Geschlechter, zumal solche, die in den schwedisch polnischen Kriegen die letztere Partei ergriffen und darum — ihrer livländischen Güter verlustig — bei ihren kurlischen Stammgenossen gastliche Aufnahme zu suchen genöthigt waren, hier so leicht und ohne Weiteres als Mitbrüder aufgenommen, zum eigenthümlichen Besitze adeliger Grundstücke zugelassen und zu Landesämtern erwählt wurden, deren Bekleidung allein schon die Eigenschaft eines Indigenats-Edelmanns voraussetzt. Erst sechszig Jahre später hatte die politische Kluft zwischen Kurland und Livland sich dermaßen erweitert, war das Bewußtsein der früheren Einheit so sehr in den Hintergrund getreten, daß die kurländische Ritterschaft sich zu dem Beschlusse vereinigen konnte: „daß die Livländer, welche tempore pacificationis oliviensis in Livland verblieben, allhier keine Erbgüter kaufen können“ (i. Kompositionsakte vom 13. Juni 1684 §. 17), d. h. mit anderen Worten hieselbst kein Indigenatsrecht genießen sollen. Hieraus folgt aber nothwendig, daß diejenigen Livländer, welche vor jener Zeit hier emigriert waren, stillschweigend als jenes Rechtes theilhaftig anerkannt wurden. Jetzt, nach zweihundertjähriger unangestrittener Ausübung desselben es ihnen — wie Herr von Dorthesen thut — streitig machen, von ihnen jetzt den Nachweis ihrer Qualifikation fordern, wäre mehr als unbillig, wäre ungerecht und ungesetzlich. Mit Recht hat daher Ein kurländisches Ritterschafts-Komitée in dem von Herrn von Dorthesen er-

der kurländischen und piltenischen Ritterschaft vom
27. März 1819 Artikel V.

währten officiellen Verzeichnisse der zum kurländischen Indigenats-Adel gehörigen Geschlechter d. d. 11. April 1830, die in obbezeichneter Kategorie befindlichen Familien sub N^o. II., als solche aufgeführt, welche durch Notorietät anerkannt und durch Güterbelehnungen, wie durch Bekleidung von Aemtern und Würden, zum Indigenatsadel gehörig seien. Der von Herrn von Dorthesen citirte §. 37 des Landtagschlusses von 1836 *) hat nie auf diese Familien sich beziehen können, noch sollen — wie der Unterzeichnete, der an jenen Beschluß thätigen Antheil genommen, aus eigenster Wissenschaft bezeugen kann — sondern lediglich auf die polnischen, von denen auch allein im §. 3 der Formula Regiminis die Rede und deren Recht auf das kurländische Indigenat durch die Lossagungs-Akte der Kurländischen Ritterschaft von der Lehnsverbindung mit Polen d. d. 17. März 1795 natürlich gleichfalls aufgehört hat, zeither aber mißbräuchlich noch zuweilen ausgeübt worden war. Nur gegen diesen Mißbrauch ist der Beschluß von 1836 gerichtet.

Demnach enthält das Wappenbuch auch mit Recht die Wappen der Familien aus jener Kategorie, zu welcher viele unserer edelsten Geschlechter gehören, z. B. die von Koskull, die Freiherren von Offenbergh, von Orgies gen. Rutenberg, von Casz u. s. w. Unter den von Herrn von Dorthesen gerügten, gehören aber hieher die Familien:

von Vandemer. Georg Johann v. Vandemer, Wendenscher Boisky, mußte in den schwedisch-polnischen Kriegen seine väterlichen Güter in Livland verlassen (seinen Vater Ernst kennt Hagemeister: Materialien zu einer Gesch. d. Landgüter Livlands I. pag. 47 und 49 nur als Erbherr auf Präbstingshof und

*) Nicht 1636, wie es durch einen Druckfehler in der Dorthesenschen Kritik heißt.

Turkalin; die Angaben im Kurl. Ritt. Archiv bezeichnen ihn auch als Erbherr auf Rurmis, Hühnhof, Stip und Pliniper) und wurde durch seine Gemahlin Gertraud von Rettelhorst bereits von 1677 Erbherr auf Dexen und Johzen in Kurland (s. Planegensche Brieflade I. 45.) Seinem Sohne Georg Johann, Oberhauptmann zu Luckum und Erbherr auf Brüggeln, Schönheiden, Kummeln, wurde zwar allerdings 1695 von Wilhelm Diederich Torck das Indigenatsrecht streitig gemacht; jedoch enthält das Ritt. Archiv hierüber nur die Notiz, daß die zu den damals bevorstehenden Relationsgerichten abgeordneten herzoglichen Bevollmächtigten über diese Angelegenheit im Sinne des guten Rechtes Vandemiers instruiert wurden; welche Entscheidung sie aber erlangt, findet sich nirgends aufgezeichnet. Es muß daher um so mehr bezweifelt werden, daß diese für ihn nachtheilig ausgefallen, als er noch 1704 Oberhauptmann zu Luckum war, unstreitig aber von dieser Stelle removirt worden wäre, falls man ihn 1695 aus der Adelsmatrikel ausgestrichen hätte. Auch blieb sein Sohn Friedrich Wilhelm im ruhigen Besitze der väterlichen Güter.

von der Borch. Daß dieses Geschlecht zu den alten livländischen gehört, braucht wohl nicht erst nachgewiesen zu werden; bereits 1456 besaß Peter von der Borch die Idsellschen Güter (Hagemeister I. 67.) Zum Beweise seiner Einwanderung in Kurland dient aber Folgendes: Ewert von der Borch hat den Landtagsabschied vom 31. Januar 1616 unterschrieben (Landtagschlüsse B. 17 pag. 15 im Ritt. Archiv.) Gideon von der Borch war Deputirter von Dünaburg und Ueberlaus bei dem Landtage von 1684 und wurde auf demselben für die Selburgische Oberhauptmannschaft zum Revisor der adeligen Hofdienste erwählt (Ldtschl. vom 8. Juli 1684 §. 6.) Hier ist besonders zu bemerken, daß solches gerade auf dem Landtage geschah, welcher

die Trennung von den Livländern sanktionirte, die Familie von der Borch solchergestalt aber nicht zu den ausgeschlossenen, gerechnet haben kann.

Berg von Karmel. Dieses alte livländische Geschlecht, welches von seinem auf der Insel Desell gelegenen Stammgute in Kurland den Beinamen von Karmel geführt hat, ist jedenfalls vor dem Ollwaischen Frieden in Kurland eingewandert, da Adam Berg schon 1656 Randauscher Landtagsdeputirter war, auch Johann Berg bereits 1653 Schönberg und Ecken von Schaffhausens Erben erworben hatte (s. Bruckensche Briefflade N^o. IV., 58) und 1658 daselbst die katholische Kirche fundirte. Dessen Sohn Vladislaw Franz Berg von Karmel folgte ihm in dem Erbbesitz der väterlichen Güter, war 1672 Bauskischer Landtags-Deputirter und wurde 1676 zum Delegirten des Adels auf den damals bevorstehenden polnischen Krönungs-Reichstag erwählt (Landtagsschluß vom 16. Januar 1676 §. 1.) Ein Vetter dieses letzteren, Kaspar Adam Berg zu Karmel war Erbherr auf Wieden im Baldochnschen, 1667 Mitauscher, 1672 Baldochnscher und Ekaischer, 1676 Sessauscher Landtagsdeputirter. 1672 wurde er zum Mannrichter für Mitau erwählt (Landtagsschluß vom 25. November 1672 §. 10); Landschaftsmitglied im Ekaischen und Baldochnschen wurde er 1673 (Landtagsschluß vom 29. Juli 1673 §. 3.) Da er in diesem Jahre indeß sein Erbgut an seinen Vetter Hans Heinrich Berg von Karmel verkauft und sich in Litthauen niedergelassen hatte, „daher es denen Recht suchenden Partien schwer fallen will“ so wurde er 1684 „bei Verlust seiner Landchargen“ aufgefordert innerhalb Jahresfrist sich in der Mitauschen Oberhauptmannschaft besitzlich zu machen (Landtagsschluß vom 8. Juli 1684 §. 38.) Wegen seines Indigenatsrechtes war also gar kein Zweifel und zwar gilt auch hier die bei Gideon von der Borch gemachte Bemerkung, daß

solches gerade auf dem Landtage geschah, welcher den in Zukunft einwandernden Livländern die Rechte der Landeseingesessenen versagte. *)

Finck von Finckenstein. Auch dieses Geschlecht ist aus Livland hier eingewandert. Albrecht Finck kaufte daselbst 1584 Serbigal von Meinhard von Schierstädt und verkaufte dieses Gut 1594 an Johann von Tiesenhausen (Hagemeister I. 272), worauf er sich nach Kurland begab. Sein Enkel Herrmann war Erbherr auf Zerrenden und von 1683 — 1688 vier Mal Delegirter des piltenischen Adels in Warschau; auch war er 1683 Obereinnehmer der piltenischen Landschaft und überbrachte 1685 im Namen der piltenischen Ritterschaft die pacta unionis dem Herzoge Friedrich Kasimir. (S. Blomberg: Namenregister sämtlicher in den piltenischen Landtagsakten vorkommenden Personen, mit Anzeige der Aemter, die sie bekleidet haben. Msfr. pag. 59.) Sein Indigenatsrecht in Pilten scheint demnach keinem Zweifel unterworfen zu seyn, wobei noch zu bemerken, daß um jene Zeit die piltenische Ritterschaft noch nicht — gleich der Kurländischen — eine geschlossene Korporation bildete. Daß in späterer Zeit dieses Geschlecht auch in Kurland viele Landesämter bekleidet und an den Landtagen Theil genommen, ist allbekannt und wird von Herrn von Dorthesen selbst eingeräumt.

Einer anderen Kategorie gehören die Familie Ampach und Bözheim an, deren Wappen Herr von Dorthesen gleichfalls ausgeschlossen wissen will. Diese sind nämlich beide nicht aus Livland, sondern aus Deutschland in Kurland eingewandert und zwar die erstere bereits 1526 mit Gerhard Wolfgang von Ampach

*) Da Kasper Adam von Berg-Karmel diesem Beschlusse nicht nachkam, wurde 1685 Wilhelm von Grotthus von der Switten an seiner Stelle zum Mannrichter erwählt (Landtagschluß vom 7. August 1685 S. 4.)

aus Tirol (s. kais. röm. Renovations-Adelsdiplom für Georg von Ampach d. d. Wien 1698, 2. Januar, abschriftlich im Besitze des Unterzeichneten), dessen Nachkommen adeligen Güterbesitz (Krahen und Ordangen) in Kurland ausgeübt haben. (S. Erbschichtungstransakt der Erben des Georg Nikolaus von Ampach auf Ordangen d. d. 4. August 1742; in Original im Besitze des Unterzeichneten; desgleichen Reimbrs Extrakt I. pag. 3 im Mitt. Arch.) Die letztere (von Bogheim) ist aus der Rheinpfalz — wo sie bekanntlich zum ältesten Adel gerechnet wird — in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, mit den Brüdern Johann Kasimir und Ludwig Adolf, eingewandert. Die dem Unterzeichneten zugänglichen Landtagsakten geben keinen Nachweis darüber, daß diesem Geschlechte das Indigenat abgeschlagen worden. Vielmehr scheinen unsere Vorältern es demselben nicht streitig gemacht zu haben, da sie Wilhelm Christoph von Bogheim, einen Enkel des obgenannten Johann Kasimir, zur Theilnahme an den Landesverhandlungen zugelassen. Der Konferenzialschluß vom 28. Mai 1736 ist von ihm unterschrieben.

Endlich rügt Herr von Dorthesen noch die Aufnahme der Wappen der Familien von Budde und von Derschau.

Johann von Budde hatte bei den Ritterbankfessionen von 1631, 1634 und 1642 nach einander seinen Adel durch Deducirung seiner Ankunft aus Westphalen, Belehnung durch Herrmeister Plettenberg mit adeligen Gütern, Leistung des adeligen Rosdienstes und endlich durch Producirung seiner Ahnen zu erweisen gesucht. Da unter letzteren aber zwei Geschlechter (von Neppen und von Getlingen), „welche Fürstlicher Durchlaucht und den Richtern ganz unbekannt,“ so wurde ihm aufgegeben, seine adelige Herkunft vor dem Appellationsgerichte zu verificiren. Diese Aufgabe scheint er gelöst zu haben, da der Landtag vom 30. Juli

1648 ihm — nebst mehren Anderen — den adeligen Titel zuerkannte (Ziegenhorn kurl. Staatsr. Weil. 131 pag. 172.) Indem Herr von Dorthesen seinen Zweifel hinsichtlich des Indigenatsrechts derer von Budde darauf gründet, daß ihnen nur der adelige Titel zuerkannt worden, vergißt er, daß das Ritterbanksprotokoll vom 18. Juli 1634 sich hinsichtlich der Familien von Ascheberg und von Bolschwing des nämlichen Ausdruckes bedient, woraus nach seiner Argumentation folgen würde, daß auch diesen Familien nur der Adel, nicht aber zugleich das Indigenatsrecht zuerkannt sey. Freilich läuft seiner Argumentation der §. 22 der Kompositionakte vom 29. November 1642 *) schnur stracks entgegen, indem dieser ausdrücklich die zu jener Zeit stattfindende Identität zwischen Anerkennung des Adels und der Indigenatsrechte ausspricht.

von Derschau. Der fürstliche Rath Christopher von Derschau wurde bereits 1636 mit dem adeligen Gute Kaulitzen belehnt, und erhielt darüber unter dem 15. November 1636 eine königliche Bestätigungsurkunde. Dessen Sohn Friedrich von Derschau wurde 1682 in Kurland und 1683 in Pilten ausdrücklich in den Indigenatsadel durch Circularschreiben der Ritter- und Landschaft aufgenommen, welche in Kurland von 143 und in Pilten von 73 Eingefessenen unterschrieben sind. Die herzogliche Konfirmation erfolgte am 20. November 1686 **), und am 15. September 1740

*) „Weilen in diesem Lande außer dem ordine equestri kein anderer Status, als soll hinführo demselben allein in citationibus und Gerichtsfachen der Titel und Niemand anders dieser Titel gegeben werden.“

***) Dieselbe lautet wörtlich: „Wir Friedrich Casimir von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland u. Semgalen Herzog thun kund u. fügen jedermänniglich zu wissen, waß Maßen Unsß der Wollgeborene, Unser

ertheilte der damals versammelte piltenische Landtag dem Enkel jenes Friedrich von Derschaw ein Attest über das bereits 1682 erlangte Indigenat. Die hier citirten Urkunden befinden sich in Original im Besitze des Herrn General-Major a. D. Friedrich von Derschaw zu Mi-

„liebe getreue Friedrich von Derschaw leutenant,
„nachdem sein Vater der Weyland Wollgeborene
„Christopher von Derschaw Unseres in Gott ruhen-
„den Herrn Vaters des Weyland Durchlauchtigsten
„Fürsten und Herrn, Herrn Jakobi in Lieffland zu
„Curland und Semgallen Herzogen, gewesener Rath,
„bereits Anno 1642 auff dem Landtage seinen Adeli-
„gen stand genugsamb bewiesen die Insignie Ihres
„Adels abermahlen Unß zum Vorschein gebracht, und
„unterthänigst gebethen, solches Ihr geschlecht, wel-
„ches Sich alle Mahl Ihres Ritterlichen standes ge-
„braucher, unter die Zahl der hiesigen Geschlechter
„mit auff und anzunehmen. Darbey Er Unß denn
„auch in unterthänigkeit vorgezeigt wie Eine Woll-
„geborene Ritter und Landschaft in solchen seinen
„Gesuch bereits condescendiret, und mit Ihren Un-
„terschriften conferiret haben. Unß haben Wir auch
„in Betrachtung Sein und seiner Verfahren Unse-
„rem fürstlichen Hause allezeit treu geleisteten Dien-
„sten, solches Ihme nicht versagen können. Wollen
„demnach und willigen, daß diese Familie derer Der-
„schawen (jedoch die außerhalb Landes nicht darun-
„ter gemeinet) unter der Zahl der hiesigen Ge-
„schlechter, auf und angenommen werde, auch alle
„und jede adelige beneficia mit zu genüßen habe.
„Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Handzeichen
„und vorgedrucktem Insegel. Mitau den 20. Novbr.
„Ao. 1686.“

Friedrich Casimir Herz. Curland. (L. S.)
(ducalis.)

tau, wo sie Herr von Dorthesen inspiciren kann, ohne daß er zu befürchten braucht, daß man ihm die Einsicht — wie etwa in ein geheimes Archiv — erschweren werde. Zugleich läßt sich hieraus entnehmen, daß die Indigenatsertheilungen auf verschiedene Weise und nicht immer durch Landtagschluß erfolgt sind, ja daß das Ritterschaftsarchiv nicht einmal über alle ausdrückliche Receptionen Nachweis enthält, wie sich denn z. B. von derjenigen der Familie von Derschau in demselben zeither nicht eine Spur vorfand. Wahrscheinlich würden sich bei den anderen, von Herrn von Dorthesen als nicht zum Ritterkorps gehörig bezeichneten Familien ähnliche Nachweise über deren ausdrückliche Reception oder Anerkennung finden, wenn sie nicht — mit Ausnahme derer von der Borch und von Finckenstein — in Kurland sammt und sonders erloschen wären.

So wenig wie die Auspielungen des Herrn von Dorthesen auf die geheimen Archive, aus denen angeblich die Genealogenkommission ihre Nachrichten schöpft, uns verständlich gewesen sind, — wenn gleich sie uns genöthigt haben in diesem Aufsatze die Quellen für jede Angabe aufs Ausführlichste zu citiren — eben so wenig kann in Kurland irgend Jemand durch Herrn von Dorthesens Aeußerungen über die der Genealogenkommission gespendeten Geldmittel irre geleitet werden. Nur zur Verständigung des größeren, mit unseren Landtagsverhandlungen minder vertrauten Publikums sey daher hier angeführt, daß die Kurländische Ritterschaft — indem sie die vielbewährte Gelehrsamkeit und den Fleiß des Herrn Staatsraths Necke in Anspruch nahm — es für Pflicht hielt ihm eine Remuneration von 500 Rubel Silber für fünf Jahre anzubieten. Es kann Herrn von Dorthesen nicht fremd seyn, daß nach Ablauf jenes Quinquenniums der Herr Staatsrath Necke sich auf die liberalste Weise erboten hat auch fernerhin seine

gelehrten Kenntnisse und seine reiche Erfahrung im Gebiete vaterländischer Geschichte unentgeltlich den Zwecken der Genealogenkommision widmen zu dürfen. *) Eben so ist es ihm bekannt, daß alle übrigen Mitglieder jener Kommission nur aus Liebhaberei und Interesse für die Geschichte der Heimath sich den Arbeiten derselben beigefelst haben. **) Freilich glauben sie nicht hiedurch einen sonderlichen Beweis ihres Patriotismus abzulegen, wenn gleich sie wünschten, daß Herr von Dorthesen den seinigen — statt durch eine, wie gezeigt, unbegründete Kritik des Wappenbuchs — dadurch bewährte, daß er, gleich ihnen, an den Arbeiten der Genealogenkommision Theil nähme und dadurch seine reichhaltigen Sammlungen gemeinnützlich mache.

Wir glauben Herrn von Dorthesen durch obige Auseinandersetzung über alle Gefahren, die aus dem von Schabert herausgegebenen Wappenbuche entspringen könnten, beruhigt zu haben. Sollte er in den später erscheinenden Hesten neuen Anlaß zu Besorgnissen finden, so werden wir gerne dieselben in ähnlicher Weise zu zerstreuen suchen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um das Publikum zu benachrichtigen, daß Herr Schabert — auf den Wunsch der Genealogenkommision — das erste, bereits ausgegebene Hest des Wappenbuchs aufs bereitwilligste einer gänzlichen Umarbeitung unterzogen hat; er wird binnen Kurzem dasselbe, vielfach verbessert und mit interessanten historischen Notizen bereichert, den Herren

*) Siehe Deliberatorium 105 der Landtagsakten und S. 21 des Landtagschlusses vom 3. May 1840.

**) Siehe Kirchspielsdeliberatorium 96 und Deputirten-deliberatorium 11 der Landtagsakten, desgleichen S. 28 des Landtagschlusses vom 8. April 1833, S. 23 des Landtagschlusses vom 30. April 1836 und S. 21 des Landtagschlusses vom 3. May 1840.

Subskribenten gegen die zu Johannis empfangenen Exemplare umtauschen. Das zweite und dritte Heft ist gleichfalls dem Erscheinen nahe; leider ist es indeß, wegen des noch nicht vollständig vorhandenen Materials, nicht möglich gewesen, die beabsichtigte alphabetische und — da wo mehre Wappen eines und desselben Geschlechts vorkommen — chronologische Ordnung zu beobachten. Das dritte Heft wird vorzugsweise die, jenem Plane nach, in den beiden ersten Heften fehlenden Wappen nachliefern; in dem vierten und fünften Hefte hoffen wir von Litt. M. an, jene Ordnung nicht mehr unterbrechen zu müssen. Die Herren Subskribenten werden daher ersucht, erst, nachdem das Ganze erschienen, den Einband besorgen und dann die Tafeln in der oben angedeuteten Ordnung auf einander folgen zu lassen.

Die Reichhaltigkeit des Materials hat das ursprünglich zu vier Heften angekündigte Werk, bis auf fünf anwachsen lassen; der Subskriptionspreis wird daher auch von 4 auf 5 Rubel S. M. erhöht.

Freiherr Emil von der Ropp,
Mitglied der Kommission für Bearbeitung der
Geschichte und Genealogie der kurländischen
Adelsgeschlechter.

Kritik der „Beleuchtung“ des Herrn Emil von der Kopp über meine „Zugabe zu dem Kurländischen Wappenbuche.“

Herr von der Kopp, als Mitglied und im Namen der Genealogen-Kommission, tadelt es ungemein, daß ich meinen Bemerkungen über das erschienene erste Heft des Kurländischen Wappenbuchs den Titel „Zugabe“ und nicht „Kritik“ gab. Ohne mich hierüber, als Nebensache, weiter auszusprechen, will ich lieber gleich zur Hauptsache übergehen und eben so der Wahrheit huldigen wie es immer geschah, wenn sie gleich öfters wie jede bittere Arznei unangenehm, so bald sie unverfälscht i. e. unverfälscht gereicht wird.

Bei der Herausgabe eines Kurländischen Wappenbuchs, in der Art nämlich, wie das erste Heft erschien, hat wohl niemand anders die Verantwortlichkeit übernommen als bloß die resp. Genealogen-Kommission; denn unter ihrer Aufsicht ist das erste Heft erschienen. Sie hatte mithin hiebei dieselbe Verantwortlichkeit für dessen Inhalt, wie der Redakteur einer Zeitschrift und wie der Verfasser jedes dem Publiko zu Kauf gestellten Werkes, e. q. wie ich es jetzt bin.

Dieser Ansicht gemäß war die Rüge in meiner „Zugabe“, über die Aufnahme von Geschlechts-Wappen in das Wappenbuch, die noch nicht das Indigenat ha-

ben. Daß die Genealogen-Kommission auch diese meine Ansicht theilte, beweiset wohl die „Beleuchtung“ meiner „Zugabe.“

Der ganze Streit betrifft nur das Indigenat der genannten Familien. Ich streite deren Indigenat-Recht an, meine Gegner führen, bei einigen nur, Gründe für deren Indigenat-Fähigkeit an, und nur für eine Familie, nämlich für die von Derschau; hat sie deren Indigenat-Recht erwiesen. Wenn nun gleich diese Art der Ertheilung des Indigenats nicht ganz denen, in dieser Hinsicht in den Landesverhandlungen befindlichen Bedingungen entspricht, so findet man doch ein ähnliches Beispiel bei Jakob von Hoff, und eben darum habe ich auch die Familie von Derschau jetzt in der von mir angefertigten Adels-Matrikel aufgeführt. Daß aber dieses Indigenat-Diplom so spät erst zur allgemeinen Kenntniß gelangte, wer ist daran Schuld? —

Die, nach der Ansicht meiner Gegner, für das Indigenat-Recht sprechenden Beweise, die ich jetzt zu widerlegen verpflichtet bin, bestehen in folgendem:

- 1) „Daß es schon eine Ritterschaft in Kurland vor 1620 gab, und daß Diejenigen, die damals wie z. B. Effern und Cardinal, belehnt waren und Landes-Dignitäten bekleideten, als Indigenae zu betrachten.“

Es hatte der §. 39 der Formula Regiminis vom Jahre 1617 und der Landtagschluß vom Jahre 1618 am 31. August §. 7 die Bildung einer Ritterbank bestimmt, und zwar daß erst im Jahre 1620 die erste Ritterbank gehalten werden solle; damit bis dahin ein jeder der Ritterschaft seine Beweise beibringen möge, um nach der Instruktion für die Bankrichter (vide Beilage A.) ins Ritterbuch verzeichnet werden zu können. Da nun aus leicht begreiflichen Ursachen nicht jeder so schnell die Beweise herbeischaffen konnte, so wurden noch die zweite und dritte Ritterbank und end-

lich Appellationsgerichte, (Terminus Judicii Equestris ex Decreto Regio) gehalten, welche bis zum Jahre 1642 fortbauerten.

Diejenigen Familien nun, die in dem Zeitraume von 1620 bis 1642 sich zur Aufnahme in die Kurländische Adels-Corporation nicht meldeten, tragen wohl selbst die Schuld, indem sie entweder die Bedingungen unter denen nur ihre Aufnahme statt fand, nicht erfüllen konnten oder vielleicht auch nicht erfüllen wollten; für welchen letztern Fall wir zwei Familien als Beispiele *) in den Landtagschlüssen neuerer Zeit verzeichnet finden. Für erstern Fall hingegen die Familie von Derschau als Beispiel gilt, indem erst im Jahre 1686 Friedrich von Derschau das Indigenat erhielt, weil Ritter- und Landschaft jetzt seinen Gesuch gewillfahrt hatte, obgleich schon im Jahre 1642 sein Vater seinen adeligen Stand erwiesen.

2) „Belehnungen und Güter-Besitz.“

Daß diese allein kein Indigenat-Recht geben, ist aus der Instruktion für die Bankrichter (vide Beil. A.) zu ersehen; auch giebt das Ritterbanks-Protokoll hierüber mehrere Beispiele, von denen nur eins anzuführen hinlänglich ist.

Johann Brockhausen nämlich führte bei der Ritterbank an, daß schon sein Elter-Vater (1528 im Randauschen) belehnt gewesen; und dennoch mußte er andre Beweise für seine Indigenat-Fähigkeit, der Instruktion gemäß, beibringen ehe er aufgenommen wurde.

Wer noch mehrere dergleichen Beispiele finden

*) Fersen wünscht 1780 das Indigenat und erhält es 1782. Eunin wünscht es 1788 und erhält es 1789; beide unter denen im Landtagschlusse vom Jahre 1780 am 11. September S. 25 gemachten Bestimmungen, die sie wahrscheinlich zu kostbar fanden, denn ihrer wird in keiner Adelsmatrikel gedacht.

will, beliebe die in der Beilage B. mit e. und f. bezeichneten und in der Ritterbank aufgenommenen Geschlechter nachzusehen.

3) „Landes-Dignitäten.“

Auch diese sind kein hinlänglicher Beweis für den Besitz des Indigenats; denn daß auch Nicht-Indigenae, Landes-Dignitäten bekleiden durften, ist aus dem Landtagschlusse vom Jahre 1645 am 18. März zu ersehen; denn der §. 29 desselben sagt:

„Landes-Kinder die studirt und geschickt befunden werden, daß sie dem Vaterlande dienen können, sollen, wie bisher, vor die Ausländer befördert werden,“

woraus wohl ersichtlich, daß zu den damaligen Zeiten noch nicht so viel Landes-Kinder vorrätzig waren, um die Landes-Posten mit brauchbaren Subjekten zu besetzen, denn erst späterhin wurde durch den Landtagschluß vom Jahre 1692 am 25. August §. 20 und 30 und durch die Reversal. Duc. Ferd. 1698 den 9. Juny §. 2 festgestellt:

„daß die Landes-Chargen denen Indigeniis et bene possessionatis ertheilt werden sollen.“

Daher auch der Prozeß der Ritter und Landschaft gegen Bandemer wegen dessen Indigenat, für letztere wohl verloren gehen mußte.

4) „Alter Adel und adeliger Titel.“

Was den alten Adel betrifft, so finden sich in der Instruktion für die Bankrichter (Beil. B.) hinlängliche Beweise gegen die Behauptung meiner Gegner, daß auch dieser das Indigenat-Recht gäbe.

Allein den adeligen Titel anlangend, so kann ich aufrichtig sagen, daß ich anfangs nicht glaubte diese Sache noch einmal berühren zu müssen; allein da meine Gegner grade diesen Artikel als einen der wichtigsten ausgehoben haben, so bin auch ich nothgedrun-

gen, demselben mehr Zeit und Raum zu gönnen als er sonst dessen bedürfte.

Meine Gegner behaupten nämlich bei Budde:

- a) „daß er seine adelige Herkunft verificirt zu haben scheine, da er den adeligen Titel erhalten habe“ und folgern hieraus:
- b) „die Identität zwischen Anerkennung des Adels und Indigenat-Rechts.“

ad a) Die Verificirung seines Adels konnte nicht statt finden, denn 1642 den 21. July wurde ihm von dem Appellations-Gerichte aufgegeben, in Jahr und Tag seine gerühmte adelige Herkunft zu verificiren, weil er sonst in die Zahl der Ritterschaft nicht aufgenommen werden könne. Er erwies späterhin nichts, und erhielt daher auch nur den adeligen Titel auf sein unterthäniges Gesuch.

Da das letzte Appellations-Gericht in Ritterbanksfachen im Jahre 1642 den 21. und 22. July gehalten wurde, so konnte die Kompositions-Acte vom 29. November desselben Jahres, wohl auch keinen andern Status als den Ordo equestri kennen, weshalb denn auch niemand anders den adeligen Titel erhalten konnte. Es erhielten zwar in dem Zeitraume vom Jahre 1642 bis zum Jahre 1669 mehrere den adeligen Titel, (vide Beilage B. sub sign. b.) jedoch auch nur wenn sie darum anhielten, denn erst durch den §. 17 des Landtagschlusses vom Jahre 1669 am 14. März wurde festgestellt: „daß auch alle fremde notorische Edelleute den adeligen Titel erhalten sollen.

ad b) Aus dem (fast immer bedingungsweise) zugestandenen adeligen Titel folgern meine Gegner ferner, „die Identität zwischen Anerkennung des Adels und Indigenat-Rechts“ führen aber auch noch an, daß man sich, hinsichtlich der Familien Ascheberg und Volschwing, im Ritterbanks-Protokolle desselben Ausdrucks bedient hätte.

Meines Erachtens kann man wohl folgern, daß, wer das Indigenat in Kurland hat, wie es bis jetzt ertheilt worden, auch nothwendig den adeligen Titel haben muß — aber nicht umgekehrt — daß wer diesen Titel hier erhalten, auch das Indigenat hier habe.

Wäre dieser von der Genealogen-Kommission aufgestellte Grundsatz einer „Identität zwischen Anerkennung des Adels und Indigenat unzweifelhaft — so wäre es eben so unanstreitbar, daß wohl mehrere Menschenalter dahin schwinden müßten, ehe ein vollständiges Wappenbuch und eine dito Adels-Matrikel Kurlands erscheinen könnten; denn alle Edelleute nah und fern, sie mögen nun aus Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Preußen, Oesterreich, Spanien oder Portugall sein, hätten das Indigenat in Kurland, so bald sie nur erwiesen, daß sie in Kurland gewesen — und der Beweis?

Als Edelleuten müssen wir Ihnen den adeligen Titel geben, — haben sie erst den adeligen Titel erhalten, so haben sie auch hiedurch das Indigenat — und wenn sie das letztere haben, so müssen auch ihre Wappen ins Kurländische Wappenbuch und in die Adels-Matrikel. *)

Was dagegen die Familien Ascheberg und Boldschwing betrifft, von denen die Genealogen-Kommission behauptet, daß hinsichtlich ihrer sich das Ritterbank-Protokoll desselben Ausdrucks bedient haben soll, wie es bei Fudde geschehen — so weiß ich wahrlich nicht ob ich diese Behauptung als Ernst oder Scherz handhaben soll und kann, daher nur die, bei diesen drei

*) Ich freue mich ordentlich über die Menge von Mitbrüdern die wir dann haben würden, und was erst unsre Nachkommen! Ueberall wo der Himmel blau wird ein Mitbruder, überall wo der Himmel blau wird ein Kurländischer Indigenatus zu finden sein.

Familien gebrauchten Ausdrücke in den Protokollen anzuführen. Der geneigte Leser möge nun selbst urtheilen. Es heißt wörtlich:

bei Budde. 1648: „Auf unterthäniges Gesuch“ wird ihm der Titel Edel gegeben. (vide „Zugabe“

bei Ascheberg. 1634: „Weilen er (Rötger) vorigem Ritterbanks-Abschiede zufolge erwiesen, daß seine ausländische Bettern ihn auf und angenommen, als lassen J. F. G. es dabei bewenden und die von Aschebergk vor ein adeliges Geschlecht passiren, (vergl. Instruktion f. d. Bankrichter v. J. 1620 den 7. Oktober punkt 2 und 3 Beil. A.)

bei Bolschwing 1634: „Weilen Heinrich Bolschwing seinen Ursprung von denen Bolschwing von Sunsbuck deduziret, daneben auch seine Ahnen produciret als lassen J. F. G. ihn vor einem Adel passiren, (vergl. obige Instruktion punkt 3 u. 5.)

Um aber auch ferner noch zu beweisen, daß bei Gewährung des adeligen Titels von Seiten des Herzogs nichts weiter damit gemeint war als nur der Titel allein, so wie es auch in jetzigen Zeiten mit dem Titel: Geheimerrath ic. der Fall ist; möge Nicolaus Kettler, Amtmann zu Goldingen ein Beispiel geben. Von ihm heißt es: „Er. Fürstl. Gnaden wollen ihm, auf Intercession des Freiherrn Kettlers den adeligen Titel geben lassen, doch daß er sich keiner adeligen Freiheit annaße. (Fürstl. Verabscheidungen d. a. 1623—40 f. 9, 31, 43)

In Bezug auf den von meinen Gegnern citirten §. 20 und 21 des Landtagschlusses vom Jahre 1624 am 24. December und den §. 17 der Kompositions-Akte vom Jahre 1684 am 13. Juny, verweise ich auf den Kommissorialischen Vergleich vom Jahre 1642 den 29. November §. 30; den Landtagschluß vom Jahre 1645 den 12. März §. 13; die Kommissorialischen Entscheidungen vom Jahre 1717 den 20. Sep-

tember Artikel 20; den Landtagschluß vom Jahre 1763 am 19. Juny §. 22 und den Landtagschluß vom Jahre 1787 den 8. März §. 21, indem in den letzteren eine hinlängliche Widerlegung der erstern sich befindet.

Aus denen von meinen Gegnern in ihrer „Beleuchtung“ angeführten Gründen und aus meinen, so kurz als möglich, dargestellten Widerlegungen derselben, wird hoffentlich jeder Leser hinlänglich ersehen haben, daß das Indigenat-Recht der 9 fraglichen Geschlechter bis jetzt noch nicht erwiesen ist; daher ich auch hiedurch die mir in der „Beleuchtung“ vorgeworfene „Ungerechtigkeit“ und „Ungesetzlichkeit“ fröhlich zurückweisen kann, mit der Bitte diese Artikel anderweitig zu benutzen.

Eben so wenig weiß ich was ich mit der mir schuldgegebenen „Inkonsequenz“ in Betreff der Familien Amboten und Behr beginnen soll. Denn die Genealogen-Kommission ist der Ansicht, daß ich die Aufnahme der Wappen dieser beiden Familien in das Wappenbuch eben so hätte rügen müssen wie es bei denen der Berg von Carmel und von der Borch geschah. Sie sagt aber auch dagegen selbst, daß es alte Piltensche Geschlechter (mithin aus einem andern Adels-Korps); sie sagt selbst, daß Kurland und Piltten sich 1819 mit einander verbanden, mithin von dieser Zeit ab Eine Ritterschaft bildeten. Sie tabelt mich im Jahre 1840, daß die Aufnahme von Wappen Alt-Piltenscher Geschlechter ich nicht tadele, die schon 1819 auch Kurländische waren, und — führt doch selbst die Gründe an, weshalb ich nicht tadeln darf. — Ist dies vielleicht Konsequenz von Seiten der Kommission? —

Zu denen, von der Genealogen-Kommission, als für das Indigenat-Recht sprechenden Dingen gehören aber noch einige die als Curiosa betrachtet hier ebenfalls berührt werden müssen.

Bei Voszheim nämlich wird angeführt: „daß

ihnen das Indigenat abgeschlagen — darüber wäre kein Nachweis vorhanden." Soll dies ein Beweis seyn, daß sie das Indigenat haben? — Ich z. B. hatte an die Committée geschrieben; ich habe zwar keine abschlägige Antwort — habe ich aber dieserhalb eine günstige erhalten? — Ich habe noch immer keine Antwort, Bogheim noch immer kein Indigenat. —

Zu Gunsten der Familien Kardinal und Efferm wird angeführt, — daß ihre Namen in der Ritterbank und in den spätern Landtagschlüssen nur deswegen fehlen, weil sie schon damals — todt — waren. Nun wahrlich, leid thut es mir, daß sie nicht einmal die erste Ritterbank erwarten konnten, sondern früher sterben mußten, allein meines Vaters Sohn ist wahrhaftig unschuldig an ihrem Tode, so wie daran, daß sie in unsrer Adels-Matrikel nicht stehen können.

Nach hinlänglichen Beweisen, daß sowohl die schon genannten Familien, denen ich das Indigenat-Recht antritt, als auch die übrigen, die in dem alphabetischen Verzeichnisse in der Beilage Litt. B. als Nicht-Indigenae angeführt sind, das Indigenat bis jetzt noch nicht besitzen können, habe ich nunmehr noch zu beweisen, daß meine „Besorgnisse“ wegen Aufnahme von Wappen der Nicht-Indigenae in das Wap-penbuch des Kurländischen Indigenat-Adels nicht so ungegründet sind, als die Genealogen-Kommission es zu wünschen scheint.

Nachdem der §. 23 des Landtagschlusses vom Jahre 1840 am 3. May genau bestimmt, welche Wappen im Ritterhause aufgestellt werden sollen, bestimmt Ritter- und Landschaft ferner die Ernennung einer Kommission die aus der Committée und annoch drei zu erwählenden Herren gebildet werden soll, welche in streitigen Fällen entscheiden soll, ob und welche Wappen unser Ritterhaus schmücken sollen.

Die Kommission bildet mithin eine quasi Rit-

terbank; denn sie soll ja bestimmen, ob jemand Kurländischer Edelmann ist oder mit andern Worten ob er zum Indigenat-Adel gehöre. Mithin ertheilt sie hiedurch gewissermaßen das Indigenat.

Da nun zu vermuthen steht, daß eben dieselben Wappen im Ritterhause aufgestellt werden, die schon in dem Wappenbuche stehen, um so mehr als die drei zu dieser Kommission gewählten Herren, auch schon Mitglieder der Genealogen-Kommission sind, unter deren Aufsicht das Wappenbuch herausgegeben wird; so glaubte ich nicht unrecht zu thun schon bei dem ersten Hefte mit meiner Einsprache hervorzutreten. Besser war es jetzt aufmerksam zu machen, als späterhin, wenn schon die Wappen aufgestellt werden, auf die Entfernung vieler Wappen, die in der Adels-Matrikel vom Jahre 1830 sub N^o. II. stehen, bringen zu müssen, bis — denen in unsern Landtagschlüssen dieserhalb getroffenen Anordnungen, besonders aber dem §. 21 des Landtagschlusses vom Jahre 1787 am 18. März ein Genüge geschehe.

Denjenigen Theil meiner Leser, der unsre Landes-Akten entweder garnicht oder nur theilweise liest, auch über meine Andeutungen wegen „geheime Archive,“ „reich gespendetem Gelde und Dank“ völlig in Kenntniß zu setzen, halte ich für nöthig, in folgendem diese Gegenstände ausführlicher zu berühren.

In dem Auszuge aus dem Landtags-Diario vom Jahre 1840 zweiten Termins p. 54 führt Herr von der Kopp an:

„daß die ihm „aus dem geheimen Königsberger Archiv übersendeten Dokumente, von der Genealogen-Kommission geprüft, die authentische Abstammung des Herrn von Korff u. außer Zweifel gesetzt.“

Wenn bei obiger Beweisführung das Wörtlein „geheim“ ausgelassen wäre, so wird niemand erstaunen,

daß das Königsberger Archiv Dokumente enthält, die den Kurländern über ihre Vorfahren Auskunft geben können. Allein wenn es heißt: Geheimes Archiv! wird da nicht billig jeder stutzen der es liest, denn die natürlichste Frage die jeder aufmerksame Leser machen muß ist die: „warum braucht jemand die Weise, daß er Nachkommen gehabt in einem „geheimen“ Archive niederzulegen, es müßte denn seyn, daß es den Kindern geheim bleiben sollte wer ihre Eltern waren u. s. w. — oder — der Ausdruck „geheim“ wurde nur gebraucht um dem Vortrage in dieser Sache ein glänzenderes Gewand zu geben.

Daß die Kurländische Ritter und Landschaft reichlich „Geld gespendet“, welches von und für die Genealogen-Kommission verwendet worden ist, wird wohl niemand in Abrede stellen, am wenigsten Diejenigen, die es gezahlt; nur muß ich hierbei erstaunen, daß die „Beleuchtung“ nur einer Renumeration von 500 Rub. S. M. für fünf Jahre gedenkt, da doch in dem Landtagschlusse und dem Ausgabe-Budget eines jährlichen Honorars von 500 Rub. S. M. erwähnt wird.

Was aber für diesen Zweck von Ritter- und Landschaft verwendet, ist folgendes:

- | | |
|---|------------|
| a) An Honorar, dem Präsidenten der Genealogen-Kommission für 5 Jahre à 500 Rub. S. M. | 2500 R. S. |
| b) Der Ankauf der Klopmannschen Sammlung | 1000 — |
| c) Die von den Herren Mitgliedern einge-reichten Rechnungen über ihre gemach-ten Auslagen | ? |
| d) Für das Abschreiben der genealogischen Tabellen | 600 — |

Summa.

Der größte Theil unsrer Mitbrüder mit den Ar-

beiten eines Genealogen zu wenig vertraut, konnte wohl nicht mehr thun als wie sie bis jetzt wirklich thaten. Sie organisirten eine Genealogen-Kommission, an deren Spitze ein Mann sich stellte, der als Geschichtsforscher hinlänglich bekannt ist; sie erbat annoch mehrere Herren als Gehülfen, die es willig annahmen, und gab das zu diesem Zwecke geforderte Geld.

Wenn nun die Genealogen-Kommission in einen Zeitraum von fünf Jahren das ganze ihr aufgetragene Geschäft zu beendigen glaubte, sich aber hiebei täuschte, so liegt die Schuld nur an der Genealogen-Kommission und nicht an den Mitbrüdern derselben, wie in der Bemerkung der Deputirten zum Kirchspiel-Delegirten N^o. 105 für das Jahr 1840 steht. Hier heißt es nämlich wörtlich:

„die Landbotenstube hat von dem ritterschaftlichen Genealogen, Staatsrath von Recke, ein Anschreiben erhalten, worin derselbe von seiner zeitherigen Wirksamkeit Rechenschaft ablegt; hienächst ist ein großer Theil der Adels-Geschlechter bereits bearbeitet und für einen noch größern Theil das Material zur Bearbeitung ihrer Geschichte theils mühsam zusammengetragen, theils das bereits vorhandene ergänzt. Die Landboten jedoch haben die Ueberzeugung erhalten, daß — wenn die auf 6 Jahre berechnete Bearbeitung der Genealogie und Geschichte des Kurländischen Adels noch nicht beendigt ist — hieran nicht der Mangel an Fleiß und Arbeitsamkeit von Seiten des Herrn Genealogisten und der Herren die sich zu seiner Unterstützung gefälligst erbieten, Schuld ist, sondern theils der Umfang einer solchen Arbeit, theils — wie leider gesagt werden muß — die mangelhafte Unterstützung von Seiten unsrer eignen Mitbrüder, welche der Genealogen-Kommission nur wenige Guts-

Archive geöffnct und selbst viele Anfragen unbeantwortet gelassen haben."

Wenn nun die Herren Deputirten, um für die Genealogen-Kommission Entschuldigungen zu finden, ihren übrigen Mitbrüdern Beschuldigungen machen, so wird es mir wohl erlaubt sein als Vertheidiger der beschuldigten Mitbrüder aufzutreten.

Die wenigsten unsrer Mitbrüder, die im Besitz von Guts-Archiven sind, kennen den Inhalt derselben, wie ich aus eigener vielfältiger Erfahrung weiß. — Dennoch sollen sie ihre Archive fremden Händen und außerhalb ihrer Wohnung — auf Gnade und Ungnade — überliefern; ohne daß sie wissen — was sie gegeben, was sie wiedererhalten haben. — Ist dies Verweigern von ihrer Seite so tadelnswerth, als die Herren Deputirten es zu finden für gut halten?? — Seit der Zeit (1820) wo ich anfang, genealogische Nachrichten zu sammeln, wo mir gegen 100 Guts-Archive zur Durchsicht anvertraut wurden, habe ich in diesem Verweigern nichts Sonderbares oder Tadelnswerthes gefunden. Allein ich habe auch jederzeit um deren Mittheilung gebeten nicht gefordert, dann habe ich sie auch immer in Gegenwart des Besitzers und in dessen Hause durchgesehen, und daher bin ich auch bis jetzt noch immer so glücklich gewesen, keine abschlägige Antwort dieserhalb erhalten zu haben. Wenn ich jetzt bei dieser Gelegenheit allen denjenigen Herren, die mir auf meine Bitten ihre Archive zur Durchsicht gönneten, hier nochmals meinen aufrichtigen Dank dafür sage, so halte ich es für eine angenehme Pflicht; denn ich wäre sonst nicht im Stande gewesen, meine genealogischen Nachrichten und Tabellen in dem Maaße zu vermehren und zu verbessern, als es gegenwärtig der Fall ist.

Das Anerbieten der Genealogen-Kommission auf letztverflossnem Landtage, auch fernerhin als Kom-

mission zusammen zu bleiben und unentgeltlich zu arbeiten, ist meines Erachtens nichts so sehr Auszeichnendes. Sie übernahm nach einer bestimmten Reihe von Jahren, der Ritter- und Landschaft ein vollständiges Ganzes zu liefern; da sie nun es nicht beendigt hat, so ist es wohl ihre Schuldigkeit, so lange zusammen zu bleiben und zu arbeiten, bis das Werk sein Ende erreicht hat.

So gern ich Zurechtweisung annehme, so kam ich doch dem mir von der Genealogen-Kommission gegebenen Rathe „lieber an ihren Arbeiten Theil zu nehmen, als ungegründete Kritiken zu schreiben“ aus vielfachen Gründen nicht Folge leisten; von denen ich als Hauptgrund anführen muß, daß ich nie an Kommissionen freiwillig Theil genommen, wo mir eine untergeordnete Rolle wurde.

Außerdem werden sich auch die resp. Glieder der Genealogen-Kommission wohl dessen noch erinnern, daß auch ich im Jahre 1832 auftreten wollte, um der Ritter- und Landschaft das Anerbieten zu machen, die genealogischen Nachrichten der adeligen Familien in der Art zu sammeln und zu ordnen, daß es ein vollständiges Ganzes bilden sollte. Auch ich übernahm diese Arbeit in fünf Jahren zu beendigen, zugleich aber auch alle Unkosten, welcher Art sie auch seyen.

Wenn ich nun meinem der Ritter- und Landschaft zu gebenden Versprechen treu bleiben und die Arbeit in fünf Jahren beendigen sollte, so mußte ich mich diesem Geschäfte allein widmen. Da ferner auch meiner Ueberzeugung nach, nur bezahlte Arbeit gute Arbeit liefert, so verlangte ich für meine Mühe und für alle damit verbundene Unkosten, die ich allein zu tragen hatte, jährlich 2000 Rbl. S. M., wovon, nach meiner Berechnung, als Gratual für mich höchstens $\frac{1}{5}$ übrig blieb, mithin über $\frac{4}{5}$ der Summe für die Unkosten aufging.

Meine Freunde und Bekannte, denen ich meinen Plan mittheilte, fanden nichts weiter zu erinnern, als daß meine Forderungen in Geld niedriger gestellt werden mußten. Allein dies konnte ich nicht, wenn ich meine zu gebenden Versicherungen treu erfüllen und für meine verwendete Zeit einen Ersatz erhalten wollte. Da nun aber auch zu dieser Zeit die resp. Genealogen-Kommission diese Arbeit in demselben Zeitraume und für eine geringere Summe übernahm, so war es natürlich, daß ich, überboten, ganz zurücktrat.

Jetzt nach Verlauf der bestimmten Zeit kostet zwar diese Sache nicht die Hälfte der Summe, die ich verlangte; allein Ritter- und Landschaft hat bis jetzt noch immer etwas Unvollendetes, und sieht der Vollendung wohl noch lange entgegen.

Nach obigen Bemerkungen und nach der jetzt zwischen der Genealogen-Kommission und mir stattfindenden Fehde wird wohl jeder Leser einsehen, daß wir vom Anfänge her nicht einerlei Sinnes gewesen und es auch nicht so bald sein werden. Wenn ich schon früher an den Arbeiten dieser Kommission Theil genommen oder jetzt noch Theil nehmen würde, so dürfte ich doch nicht die Arbeiten derselben kritisiren, indem es unpassend wäre, wenn Glieder einer Kommission öffentlich Uneinigkeit zeigten. Jetzt hingegen kann ich meine Stimme desto ungezwungener gebrauchen, wenn sie auch das einzige Stimmchen bliebe, wie mir meine Gegner zu weisfagen belieben.

Kurländische
Adels - Matrikel.

Inhalt.

- Klasse I. II. III. enthält diejenigen adeligen Geschlechter in Kurland, die bei den drei gehaltenen Ritterbanken und den späterhin gehaltenen Appellations-Gerichten von dem Jahre 1620 bis zu dem Jahre 1642 als adelige Geschlechter anerkannt und in der jedem derselben zuerkannten Klasse verzeichnet wurden.
- Klasse IV. Diejenigen, die schon vor und während der Ritterbanken zum Wiltenischen Adel gehörten.
- Klasse V. Diejenigen die vom Jahre 1642 an bis zur Unterwerfung an Rußland, theils von der Kurländischen, theils von der Wiltenischen Ritterschaft das Indigenat erhielten.
- Klasse VI. Diejenigen, die seit der Unterwerfung an Rußland bis zum Jahre 1840 das Indigenat von obigen Ritterschaften erhielten.
-

I. Klasse.

Verzeichniß derjenigen die neben dem Notorio und andern Dokumenten, zur Probirung ihres Adels auch ihre Ahnen produziret.

Bei der ersten Ritterbank im Jahre 1620 den 7. Oktober und die folgenden Tage.

- 1) Recke, von der, Mathias, Landhofmeister.
- 2) Manteufel, von, Michael, Kanzler.
- 3) Fircks, von, Christopher, Oberburggraf.
- 4) Grotthus, von, Otto, Oberhauptmann, wegen der drei Häuser Ruendal, Bersteln und Schwitten.
- 5) Wolff, Lüdinghausen gen., Johann, Hauptmann zu Frauenburg.
- 6) Sacken, von, Heinrich, Hauptmann zu Grobin.
- 7) Doenhoff, Hermann, Hauptmann zu Durben.
- 8) Plettenberg, von, Wilhelm.
- 9) Vietinghoff, von, Georg, Ottans Sohn, aus dem Hause Scheel.
- 10) Medem, von, Johann, Mannrichter.
- 11) Alten-Dokum, von, Philipp.
- 12) Plater, anders genannt von Bruelen, Heinrich.
- 13) Buchholz, von, Johann.
- 14) Sieberg, von, Barthold.
- 15) Drachensfels, von, Philipp, Semgalischer Kirchen-Visitator.
- 16) Buttlar, von, Eberhard.
- 17) Schencking, von, Dietrich.
- 18) Torck, von, Otto. *)
- 19) Goes, von, Otto.
- 20) Stromberg, von, Johann.
- 21) Nettelhorst, von, Heinrich.
- 22) Nahden, von, Gert.

*) Die ersten 18 genannten Personen waren zugleich die ersten Bank-Richter.

I. Klasse.

- 23) Treiden, von, Christoph.
- 24) Klopmann, von, Johann.
- 25) Hohnen, gen. Huene, von, Berthold.
- 26) Hahn, von, Hermann.
- 27) Meerscheidt, gen. Hüllessem, Robert.
- 28) Elmendorff, von, Herbert.
- 29) Schoeping, von, Dietrich.
- 30) Landsberg, von, Adolph.
- 31) Biestramb, von, Gothard.
- 32) Howe, von der, Eberhard.
- 33) Dorthesen, von, Heinrich.
- 34) Schlippenbach, von, Johann.
- 35) Nolde, von, Adrian.
- 36) Koop, von der, Christoph.
- 37) Buttberg, von, Gothard.
- 38) Timmen, von der, Gothard.
- 39) Hoiking, von, Gothard.
- 40) Brincken, von der, Lulof.
- 41) Brunnow, von, Friedrich.
- 42) Knorren, die.
- 43) Blomberg, die.
- 44) Nagel, von, Gebrüder.
- 45) Rehbinden, von, Gothard.
- 46) Franckwitz, von, Wilhelm Dietrich.
- 47) Fölckersamb, von, Johann.
- 48) Fürstenberg, von, Johann.
- 49) Freitag von Lueringhove, Johann.
- 50) Buddenbrock, von, Johann.
- 51) Schafhausen, von, Christoph.
- 52) Steinrath, von, Johann.
- 53) Francke, von, Johann.
- 54) Berg von Desel, von, Johann.
- 55) Mehrfeld, von.
- 56) Delsen, von Dionisius, Landmarschall.
- 57) Koenigseck, von, Friedrich.

I. Klasse.

- 58) Rappe, von, Otto.
- 59) Puttkammer, von, Christian.
- 60) Mehrbach, von, Gerhard.
- 61) Wiegand, von, Alexander.
- 62) Lambsdorff, von.
- 63) Schilling, von, Alexander.
- 64) Finckenaugen, von, Johann *)
Bei der zweiten Ritterbank im Jahre 1631 den
2. August und die folgenden Tage.
- 65) Schwerin, von, Rittmeister.
- 66) Korff, von, Oberhauptmann.
- 67) Rummel, von, Heinrich.
- 68) Brügggen, von der, Berthold.
- 69) Liesenhausen, Johann von Calzenau.
- 70) Krummes, von, Otto.
- 71) Funcke, von, Jakob.
- 72) Meyer, von, Andreas.
- 73) Handring, von, Christoph.
- 74) Keyserling, von, Johann.
- 75) Sesswegen, von, Friedrich.
- 76) Klebeck, von, Johann.
- 77) Liederwitz, von, Johann.
- 78) Schulte, von, Johann.
- 79) Brockhausen, von.
- 80) Witten, von.
- 81) Liebe, von, Heinrich.
- 82) Stridthorst, von der.
- 83) Kerssebrock, von.
Bei der dritten Ritterbank im Jahre 1634 den
20. July.
- 84) Neuhoff, gen. von der Ley, von, Caspar.
- 85) Tjepelskirch, von.

*) statt Finckenaugen, steht in der Adelsmatrikel vom
Jahre 1830 Finckenstein.

I. Klasse.

- 86) Aschebergk, von, Rötger.
 - 87) Bülbring, von, Hermann.
 - 88) Hahnebohm, von,
 - 89) Stichhorst, von, Heinrich.
 - 90) Stempel, von, Ditto.
 - 91) Bolschwing, von, Heinrich.
Bei den späterhin gehaltenen Appellations-Gerichten ex Decreto Regio.
 - 92) Wildemann, von, Caspar und Johann, 1637 den 6. July.
 - 93) Scholz, von, Wilhelm Diedrich, 1638 den 22. July.
 - 94) Budenteich, von, Christoph, 1642 den 22. July.
-

II. Klasse.

Verzeichniß derjenigen, die durch Siegel und Briefe ihren Adel bewiesen.

Bei der ersten Ritterbank im Jahre 1620 den
9. Oktober.

1) Fresendorff, von, Heinrich.

Bei der zweiten Ritterbank im Jahre 1631 den
2. August.

2) Rosenberg, von, Otto.

3) Abling, von, George.

4) Brüggener, von, Thomas.

5) Haaren, von, Heinrich.

6) Pfeil, von, Magnus.

7) Bercken, von, Heinrich.

Bei der dritten Ritterbank im Jahre 1634 den
20. July.

8) Wischer, von, Georg.

9) Adam, von, Friedrich.

10) Meisner, von, Ernst.

11) Düsterloh, von, Georg.

Bei den Appellations- Gerichten.

12) Weiß, von, Gothard und Johann, 1642 den
22. July.

III. Klasse.

Verzeichniß derjenigen, die durch Königliche Privilegien ihren Adel bewiesen.

Bei der ersten Ritterbank im Jahre 1620 den 9. Oktober.

- 1) Berge, zum, Heinrich.
- 2) Drenling, von, Caspar.
- 3) Schröders, von, Gothard.
- 4) Henning, von, sämmtliche.
- 5) Hoerner, von, sämmtliche.
- 6) Thorhake, von, Frowin.
- 7) Schelcking, von, Georg.

Bei der dritten Ritterbank im Jahre 1634 den 20. July.

- 8) Piepenstock, von, Christoph.
Bei den Appellations = Gerichten im Jahre 1637 den 6. July.
 - 9) Kühnrath, von, George.
 - 10) Ringmuth, von, sämmtliche.
 - 11) Fricke, von, Heinrich.
 - 12) Kieselstein, von, Elias,
und im Jahre 1645 den 6. August
 - 13) Meyer, gen. Nautensfels, von, Barthold.
-

IV. Klasse.

Verzeichniß derjenigen Geschlechter, die im Stifte Piltten schon vor den gehaltenen Ritterbanken besitzlich waren, oder Landes-Dignitäten bekleideten.

- 1) Uderkass, Diederich, 1581 Stiftischer Rath.
- 2) Amboten, die Söhne von Arendt, schon 1472 belehnt.
- 3) Behr, Ulrich, 1561 Erbherr, Edwahlen.
- 4) Bille, Christopher, 1563 belehnt.
- 5) Bolen, Nikolaus, 1386 belehnt.
- 6) Blomberg, Pawel, 1474 belehnt.
- 7) Brackel, Reinhold, 1609 Erbherr.
- 8) Brincken, Marten, 1573 Hauptmann.
- 9) Bülau, Levin, 1606 Erbherr.
- 10) Dorthesen, Otto, 1549 belehnt.
- 11) Dumstorp, Hermann, 1555 Stiftischer Rath.
- 12) Ehler, Christopher, 1623 Erbherr.
- 13) Elten, Bastian, 1531 belehnt.
- 14) Fresen, Johann, 1496 belehnt.
- 15) Ganzkau, Johann, 1603 Erbherr.
- 16) Gethelen, Augustin, 1554 Erbherr.
- 17) Haudring, Mathias, 1555 Bischöflicher Rath.
- 18) Hoicking, Johann, 1506 Hauptmann zu Amboten.
- 19) Jacke, Wilhelm, 1456 Erbherr.
- 20) Kemmerer, Lambert, 1573 belehnt.
- 21) Kettler, Wilhelm, 1583 belehnt.
- 22) Korff, Gerhard, 1553 belehnt.
- 23) Krüdener, Friedrich, 1580 Bischöflicher Rath.
- 24) Mandel, Hermann, 1622 Pilttenscher Landrath.
- 25) Mirbach, Emerich, 1603 Erbherr.
- 26) Nagel, Ludeke, 1522 Erbherr.
- 27) Nettelhorst, Johann, 1581 belehnt.
- 28) Nolde, Cordt, 1466 belehnt.
- 29) Pfeil, Johann, 1525 belehnt.
- 30) Rönne, Heinrich, 1583 Erbherr.
- 31) Rosen zu Koop, Fabian, 1598 belehnt.

IV. Klasse.

- 32) Sacken, Heinrich, 1490 belehnt.
 - 33) Schlippenbach, Melchior, 1561 belehnt.
 - 34) Schnalel, Hieronimus, 1542 belehnt.
 - 35) Schrapfer, Christian, 1578 belehnt.
 - 36) Steideberken, 1579 belehnt.
 - 37) Szoege, Hermann, 1582 belehnt.
 - 38) Scuten, Johann, 1360 belehnt.
 - 39) Lancke, Alos, 1524 Burggraf zu Amboten.
 - 40) Vorspile, Eiwis, 1522 Erbherr.
 - 41) Wessel, Heinrich, 1551 belehnt.
 - 42) Wilcken, Magnus, 1606 Erbherr.
-

V. Klasse.

Verzeichniß derjenigen Geschlechter, welche von dem Jahre 1642 an, als wo das letzte Appellations-Gericht der Ritterbanken gehalten wurde, bis zur Unterwerfung an Rußland, so wohl von der Kurländischen als Piltenschen Ritterschaft, durch deren Landtagschlüsse das Indigenat daselbst erhielten.

- 1) Leubel, gen. Loebel, von, Johann, 1645 den 18. März.
- 2) Hoff, von, Jakob, 1648 den 12. May.
- 3) Menzel, Theodor, 1677 in Piltzen. *)
- 4) Derschau, von, Friedrich, mit Bewilligung der Ritterschaft ohne Landtagschluß, 1686 den 20. Nov.
- 5) Vietinghoff, von, Gothard Wilhelm, wurde durch den Landtagschluß von 1687 den 10. July §. 2 als Indigenatus anerkannt, da sein Vater Leonhard Vietinghoff schon im Jahre 1684 sein Indigenat-Recht bewiesen.
- 6) Bülow, Friedrich Gothard, 1715 in Piltzen.
- 7) Ehden, von, Jakob Friedrich, 1718 den 1. Juny.
- 8) Maydel, von, Diedrich, 1729 in Piltzen.

*) Gleich nach Menzel müßten eigentlich der Baron George von Dörflinger, Feldmarschall, und der Etatsrath Franciscus von Meinder, aufgeführt werden, da diese beiden, die einzigen, welche bei der polnischen Reichstags-Konstitution im Jahre 1685 das Indigenat in Polen, Litthauen und allen dazu gehörigen Herrschaften mit Bewilligung aller Stände für sich und ihre Nachkommen erhielten. Da mir aber unbekannt, ob sie, wie es vorgeschrieben war, die katholische Religion annahmen und die in der Konstitution vom Jahre 1683 angegebenen Bedingungen erfüllten, weil ich sie nicht kenne, so konnte ich ihnen nur einen Platz in der Anmerkung geben.

V. Klasse.

- 9) Biron, von, Reichsgraf, Ernst Johann, 1730 den 6. September §. 5.
- 10) Bagge, von, Carl, 1731 in Piltten.
- 11) Brühl, Reichsgraf, von, Heinrich, Sächsischer Kabinetts-Minister ic., 1746 den 14. Febr. §. 2.
- 12) Knigge, Freiherr, von, Maximilian und Georg Friedrich, Gebrüder, 1763 den 19. July §. 49.
- 13) Simolin, von, Karl, 1767 in Piltten.
- 14) Romanzow = Sadunaiskoy, Graf, Peter Alexandrowitsch, Russ. Kaiserl. General-Feldmarschall ic. erhielt in Piltten das Indigenat durch den extraordinären Landtagschluß 1776 den 16. Oktober.
- 15) Pahlen, von, Peter Ludwig, jetzt Graf, 1778 den 12. Oktober §. 4.
- 16) Albedyl, von, Erich Reinhold, Kurländischer Oberjägermeister, 1778 den 12. Oktober §. 4.
- 17) Mengden, Graf, von, Gothard Johann, polnischer General-Major ic., 1780 den 11. September §. 24.
- 18) Richter, von, 1783 in Piltten.
- 19) Browne, Graf, von, George, Russ. Kaiserl. General en Chef ic., 1784 den 15. Septbr. §. 16.
- 20) Woronzow, Graf, Alexander Romanowitsch, Russ. Kaiserl. Geheime-Rath ic., 1784 den 15. Septbr. §. 16.
- 21) Elmpt, Baron, jetzt Graf, Johann Martin, Russ. Kaiserl. General en Chef ic., 1784 den 15. September §. 17.
- 22) Michelsonen, von, Johann, Russ. Kaiserl. General-Major ic., 1784 den 15. Septbr. §. 17.
- 23) Mopaeus, von, Christoph, 1784 in Piltten.
- 24) Simolin, Edler, von, Johann, Russ. Kaiserl. Geheimerath ic., 1786 den 30. Septbr. §. 7.
- 25) Maltitz, Baron, von, Peter Friedrich, Russ. Kaiserl. Brigadier, 1786 den 30. Septbr. §. 7.

V. Klasse.

- 26) Loewis, von, Wolbemar Anton, Russ. Kaiserl. Regierungsrath ic., 1786 den 30. Septbr. §. 7.
- 27) Simpsun, von, Königl. Preuß. Geheimerath ic., 1793—94 in Pilten.
- 28) Engelhardt, von, deren Indigenat-Recht reassumirt, 1793 den 13. März §. 2 c.
- 29) Raab, gen. Thülen, von, so wie Engelhard.
- 30) Westmacher, Baron, von, Johann, Russ. Kaiserl. wirklicher Geheimerath ic., 1793 den 13. März §. 2.
- 31) Meyendorff, von, Gerhard Casimir, Russ. Kaiserl. General-Major ic., 1793 den 13. März §. 5.
- 32) Dörper, von, Gebrüder, 1793 den 13. März §. 5.

Anmerkung: Zwar sind Fürst Platon Subow und Graf Arcady Markow in der Kurländischen Adels-Matrikel vom Jahre 1830 aufgeführt, daß sie durch den Landtagschluß vom Jahre 1793 den 13. März das Indigenat erhalten hätten. Da sie aber in demselben nicht zu finden sind, so konnten sie auch von mir nicht aufgeführt werden.

VI. Klasse.

Verzeichniß derjenigen, die von der Zeit der Unterwerfung an Rußland, bis zum Jahre 1840, sowohl von der Kurländischen als der Piltenischen Ritterschaft, durch deren Landtagschlüsse das Indigenat erhielten.

- 1) Golycin, Fürst, Russ. Kaiserl. General-Lieut. ic., 1795 den 21. November §. 11.
- 2) Brasch, von, Gottlieb Sigmund, Russ. Kaiserl. Hofrath ic., 1795 den 21. November §. 12.
- 3) Trompowsky, von, Christian Gottlieb, Kais. Königl. Consul, 1797 in Pilten.
Durch den Landtagschluß vom Jahre 1799 den 3. März §. 6.
- 4) Brieskorn, von, Friedrich, Ritter des St. Annen-Ordens II. Klasse.
- 5) Koenigsfels, von, jetzt Graf, Andreas, Legationsrath.
- 6) Bienemann von Bienensamm, von, Peter, Hof- und Justizrath.
- 7) Rüdiger, von, Jakob Wilhelm.
- 8) Berner, von, Johann Friedrich, Collegien-Assessor.
- 9) Witte von Wittenheim, von, George Friedrich, Justizrath.
- 10) Scheunevogel, von, Karl, Fromhold, 1799 in Pilten.
- 11) Dansas, General, 1799 in Pilten.
Durch den Landtagschluß vom Jahre 1801 am 5. März.
- 12) Rutaisow, Graf, Paul, Russ. Kaiserl. Oberstallmeister ic., §. 6.
- 13) Dost, Freiherr von der, Herr zu Dryden, Wilhelm Heinrich, Russ. Kaiserl. Geheimerath, §. 7.
- 14) Diebitsch und Marten, Freiherr, jetzt Graf Sabalkansky, Russ. Kaiserl. General-Major ic., §. 7.
- 15) Duhamel, von, Joseph, Hofrath, §. 7.

VI. Klasse.

- 16) Rennenkampf, von, Paul Reinhold, Liefl. Landrath zc., §. 7.
- 17) Tiefenhausen, von, Karl Ernst, §. 7.
- 18) Ovander, von, Kurl. Justizrath §. 7.
- 19) Golowkin, Graf, Russ. Kaiserl. Senateur, Ober-Ceremonienmeister zc., 1803 den 21. März §. 19.
- 20) Stanecke, von, Emanuel, 1803 in Piltten.
- 21) Grandidier, von, Augustin George, 1803 in Piltten.
- 22) Württemberg, Herzog, von, Alexander, Königliche Hoheit, 1805 den 27. Februar §. 10.
- 23) Buchhöden, Graf, von, Friedrich Wilhelm, Russ. Kaiserl. General der Infanterie zc., 1805 den 27. Februar §. 11.
- 24) Bach, von, Johann, 1805 in Piltten.
- 25) Bekleschew, Russ. Kaiserl. General der Infanterie zc., 1808 den 18. März §. 19.
- 26) Arseniew, von, Nikolai Iwanowitsch, Civil-Gouverneur von Kurland zc., 1808 den 18. März §. 20.
- 27) Piatolli, von, Scipio, Russ. Kaiserl. Etatsrath, 1808 den 18. März §. 21.
- 28) Urküll von Guldensandt, Baron, von, Alexander, Russ. Kaiserl. Oberst zc., 1808 den 18. März §. 22.
- 29) Paulucci, Marquis, Philipp, Russ. Kaiserl. General-Gouverneur der Ostsee-Provinzen zc., 1814 den 9. März.
- 30) Sayn-Witgenstein-Berleburg, Graf, von, Ludwig Adolph Peter, 1817 den 21. April.
- 31) Nesselrode, Graf, von, Carl Robert, 1817 den 21. April.
- 32) Reibnitz, von, Gebrüder, Johann und Carl, 1817 den 21. April.
- 33) Novosilzoff, von, Johann Petrowitsch, Russ. Kais. General-Major zc., 1823 den 28. März §. 7.

VI. Klasse.

- 34) Salza, Baron, von, Peter, Russ. Kaiserl. Oberst, 1823 den 28. März §. 7.
- 35) Mandel, von, Erbherr Matulischer. Sein Indigenat-Recht wird reasumirt, 1827 den 21 Sept. §. 46.
- 36) Cancrin, Graf, von, Georg, Russ. Kaiserl. Finanz-Minister ic., 1833 den 8. April §. 7.
- 37) Pahlen, Baron, von der, Magnus, Russ. Kaiserl. General-Gouverneur der Ostsee-Provinzen, 1833 den 8. April §. 7.
- 38) Brevern, von, Christoph, Russ. Kaiserl. Kurländischer Civil-Gouverneur ic., 1833 den 8. April §. 7.
- 39) Creuz, Baron, von, Cyprian, Russ. Kaiserl. General der Kavallerie ic., 1833 den 8. April §. 7.
- 40) Schuwalow, Graf, Andreas, Russ. Kaiserl. Ceremonien-Meister ic., 1833 den 8. April §. 7.
- 41) Ostien, gen. Sacken, Graf, von, Johann Gustav, Russ. Kaiserl. Staatsrath ic., 1833 den 8. April §. 7.
- 42) Bubberg, Baronin, von, geb. von Rautensfeld, Witwe des General-Lieut. ic., Erbfrau auf Doben, 1833 den 8. April §. 7. *)
- 43) Bruiningk, Baron, von, Carl Axel Christen, Lief-ländischer Landrath ic., 1840 den 3. May §. 10 A.
- 44) Samson von Himmelstern, von, Reinhold Johann Ludwig, Lief-ländischer Landrath, 1840 den 3. May §. 10 B.
- 45) Stakelberg, Graf, von, Georg Reinhold, Lief-ländischer Landrath ic., 1840 den 3. May §. 10 C.
- 46) Patkul, von, Rudolph, Ehstländischer Ritterschafts-Hauptmann ic., 1840 den 3. May §. 10 D.
- 47) Grünewald, von, Johann, Ehstländischer Landrath ic., 1840 den 3. May §. 10 E.

*) Das erste Beispiel, daß einer Frau das Indigenat ertheilt worden ist.

VI. Klasse.

- 48) Wolkonsky, Fürst, Peter Michailowitsch, Russ. Kaiserl. Minister des Hauses *ic.*, 1840 den 3. May §. 10. II. A.
 - 49) Wasiltschikow, Fürst, Hilarius Wasiljewitsch, Russ. Kaiserl. Präsident des Reichsraths *ic.*, 1840 den 3. May §. 10. II. B.
 - 50) Benckendorff, Graf, von, Alexander Christophowitsch, Russ. Kaiserl. Mitglied des Reichsraths *ic.*, 1840 den 3. May §. 10. II. C.
 - 51) Orlow, Graf, von, Alexei Feodorowitsch, Russ. Kaiserl. Mitglied des Reichsraths *ic.*, 1840 den 3. May §. 10. II. D.
 - 52) Kisselew, Graf, von, Paul Dmitriewitsch, Russ. Kaiserl. Minister der Reichs-*Domainen ic.*, 1840 den 3. May §. 10. II. E.
 - 53) Lewaschow, Graf, von, Wassil Wasiljewitsch, Russ. Kaiserl. General der Kavallerie *ic.*, 1840 den 3. May §. 10. II. F.
 - 54) Bolugjansky, von, Michael Andrejewitsch, Russ. Kaiserl. Senateur *ic.*, 1840 den 3. May §. 10. II. G.
 - 55) Golitzin, Fürst, Alexander Feodorowitsch, Russ. Kaiserl. Staats-*Secretair ic.*, 1840 den 3. May §. 10. III. A.
 - 56) Stieglitz, Reichsbaron, von, Ritter, 1840 den 3. May §. 10. III. B.
 - 57) Gerschau, von, Peter, Russ. Kaiserl. General-*Consul in Dänemark ic.*, 1840 den 3. May §. 10. III. C.
 - 58) Korff, von, Wilhelm Julius Karl Ernst, aus dem Hause Naukitten in Preußen. Sein Indigenat wird reasumirt, 1840 den 3. May §. 10. IV.
-

Beilage A.

Instruction

so eine Wohleble Chur- und Semgallische Ritter- und Landschaft ihren zur Ritterbank deputirten Richtern, den Wohlgebornen Edlen Herren Otto Grodthausen, Oberhauptmann zu Goldingen, Heinrich von Sacken zu Apprieken, Hauptmann zu Grobin, Johann Wulff, Hauptmann auf Frauenburg, Hermann Dönhoff, Hauptmann auf Durben, Wilhelm Plettenberg, George von Vietinghoff, Otten Sohn, Johann von Medem, Philipp von Alten-Bokum, Hinrich Plater, Johann Buchholz, Barthold Sieberg, Philipp von Drachensfels, Eberhard von Butlar, Otto Lorch, Diedrich Schenking, gegeben, nach welchem sie sich in allem in diesem Judicio reguliren und richten sollen. Und anfänglich, obwohl unleugbar, daß aus den ersten Subjectionen-Pacten, wie auch Jhro Fürstl. Gnad. Archivis und dem Notorio mehr denn kund und offenbar, wasmaassen in diesem Fürstenthume ein equestris ordo und unbescholtener Adel gewesen und noch ist, und daher derselbe nicht schuldig wäre, sich de novo in diesem Gerichte, (welches principaliter auf die zweifelhaften gerichtet und angesetzt gewesen) zu qualificiren, dennoch, damit man Jhro Fürstl. Gnaden gratificire, und die aus dem ungleichen Verstande der Regiments-Formul, besorgliche Weitläufigkeit und dissensiones zwischen Jhro Fürstl. Gnad. und dem Adel vermeide, als ist zwar dahin ultro einhellig bewilligt, daß auch die alten unzweifelhaften Geschlechter ohne Unterschied sich zu justificiren, erscheinen sollen, doch auf folgende Weise:

Daß nicht alle und jede Personen, sondern einer eines jeglichen Geschlechts sich vorstelle, und seinen Adelstand beweise:

- 1) entweder mit dem Notorio, quae est probatio probatissima;

- 2) oder, nach Anleitung der polnischen Constitution und präcise so Jhro Fürstl. Gnad. selber uns gestern gezeigt und als nach einer Richtschnur zu procediren an die Hand gegeben, nemlich andrer alten von Adel Gezeugniß;
- 3) oder Deducirung seiner Ankunft aus fremden Landen;
- 4) oder mit seinen, von den Heermeistern und anderer Ordens erlangten Briefen, darin ihm der damalige adelige Titel attribuiert worden;
- 5) oder mit seinem Ahnen;
- 6) oder mit gesprochenem Urtheil und Decretis,
- 7) und endlich mit Kaiserlichen und Königlichen Diplomaten, wie es einem jeden selber am zuträglichsten.

1) Dieser Prolationen eine sollen die Richter ohne einige fernere Inquisition gelten und den auf diese Weise qualificirten ins Ritterbuch verzeichnen lassen.

2) Und soll keinem, der auf vorgedachter Weisen eine seinen Adelstand nicht veresficiren könne, mehr nicht als blos der adelige Titel in diesem Gericht abjudiciret und benommen sein, und da etwas anders gefährliches darunter (wie man doch nicht hoffet) gesucht würde, von unsern delegirten Richtern nicht darin gewilligt, sondern solenniter dawider protestiret und dem allgemeinen Adel kund gethan werden soll.

3) Da einer von den Richtern, er sei von den fürstlichen Råthen oder ein anderer, einen oder mehr nicht wollte passiren lassen, sondern publice quaestionem status moviren, so sollen die andern nicht damit zu thun haben, sondern dem, der des andern Stand in Zweifel zieht, die Sache allein ausführen lassen. Inmaassen dann, wenn einem von denen, welchen man allwege vor einem edlen gehalten, solches begegnete, der ganze Adel demselben so lange beistehen soll und will, bis er durch Urtheil und Recht überwunden; auf welchen Fall derselbe, der den andern aufrückig macht, so lange vom Gericht wider die Personen aufstehen soll.

4) Und soll durch diese Ritterbank, unsern abwesenden Mitbrüdern, den bekannten Geschlechtern, wie sie Namen haben, insonderheit aber denen Unmündigen nichts benommen und verfänglich sein. Dessen zur Urkund haben wir alle anwesenden dieses unterschrieben. Actum Mitau, den 7. Oktober 1620.

Bei der zweiten und dritten Ritterbank wurden noch folgende Punkte hinzugefügt:

1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen Geschlechter, außerhalb Benachbarte und Ausländer, welche ins Land kommen und genugsam bekannte von Adel, bei Verlust der Ehren sich nunmehr den adeligen Titel arrogire.

2) Welcher auch einem, der nicht von Adel, den Titel Edel im schreiben, Leichenpredigten, Orationen und sonsten zueignet, soll toties quoties er desfalls conviciret wird, halb dem Fisco, die andre Hälfte dem Delatori, ein hundert Reichsthaler verfallen sein.

3) Es soll aber nunmehr unter dem Adel des Fürstenthums kein anderer Titel üblicher sein, als aus der fürstlichen Kanzley Edel, unter ihnen selbst aber Wohlledel, Mannhaft und Ehrenfest, denen aber so Dignitäten und Aemter haben, wird nicht unbillig der Titul Gestrenge von den andern mit zugeeignet.

4) Auf daß auch ein Unterschied unter die uralten bekannten Geschlechter und die neulichen, durch Kaiserliche und Königliche Privilegia geadelt, sein möge; so haben sich die neuen von Adel zwar des adeligen Titels mit zu gebrauchen, zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes, wie auch auf Tornir und Ritterspiel aber können sie und ihre Posterii nicht eher als in der 4ten Generation admittirt werden, und was die Freiheit betrifft, haben dieselben neuen von Adel, wie auch andre, so nach dem Privilegio Nobilitatis investirt, ihre investituren und was ihnen von fürstlicher Obrigkeit darin concedirt, zu genießen.

5) Damit auch der Abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Privilegium ins künftige mehr gelten, der nicht ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichem Ehur- und Semgallischem Landtage, und dann darauf erfolgtem Reichstage, durch Tugend solches erlangt.

6) Damit auch diese gehaltene Ritterbank so viel mehr ihre Kraft und Auctorität erhalte, so wollen Jhro F. G. allen und jeden hiemit interdiciret haben, daß alles, was in diesem Gericht votirt worden, bei Verlust der Ehren nicht ausgegeben und nachgeschwaht werde, sondern die Richter und die dazu gehörigen Personen sammt und sonders, nebst den jetzt approbirten Geschlechtern, wider die, so sich dessen beschweren möchten, alle vor einen Mann stehen, und nebst Jhro Fürstl. Gnaden dies judicium equestre und dessen auctorität am Königlichen Hofe sowohl als wo es sonst von nöthen, jure defendiren und vertreten helfen; sollte aber einer oder mehr mit Beschwerden oder Beschuldigung des ganzen, oder einer oder mehr der Richter und aller darin gefessenen Personen dawider handeln, der soll nach Gestalt der Sache mit gebührlicher Geldstrafe arbitrarie belegen werden.

Der aber in die Frechheit gerieth, daß er sich mit der Faust an einen oder mehr der Richter und darin gefessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden, und dem Fiscali alsbalde auf beide Fälle seine Action zugewachsen seyn, und soll hiemit, nach dem J. F. Gnad. mit Aufsehung und Haltung der Ritterbank, der Regiments-Form ein Genüge gethan, geschlossen sein und nunmehr, da von voriger Ritterbank über zehn Jahre verlossen, dieser Terminus auch zeitig genug angedeutet worden, ohne diejenigen, denen Jhro Fürstl. Gnad. aus Gnaden für diesesmal weitere Dilation vergönnet,

und die unmündig sein möchten, Niemand, so sich jeko nicht angegeben, weiter gehört werden.

Daß dieses alles, wie obstehet, also vorgelaufen und geschlossen, bezeugen neben Jhro Fürstl. Gnad. wir sämtliche zu dieser Ritterbank berufene Rätke und Richter mit unsern eignen Händen und angebohrenen Pittschieren. Geschehen und gegeben. Mietau, den 2. Augusti Ao. 1631.

E. Fircks, Kanzler.

Otto Grodthuss, Oberburggraf.

Heinrich von Sacken, Oberhauptmann.

Alexander Korff, Oberhauptmann.

Heinrich v. Plettenberg, Oberhauptmann
auf Luckum.

Johann Ulrich v. Schwerin.

Hermann Dönhoff, Hauptmann auf Durben.

Johann Franck, auf Strutteln.

Johann v. Liesenhausen, Sengallischer
Mannrichter.

Heinrich v. Kummel, auf Pormsathen.

George Cunrad, Scrs. m. ppa.

Otto Butler v. Ramen.

Wilhelm v. Medem, zu Bersen.

Otto Torck, Rittmeister.

Engelbrecht v. Bietinghoff.

Wilhelm Diedrich v. Franckwitz.

Eberhard v. Ludinghausen, gen. Wulff.

Beilage B.

Alphabetisches Verzeichniß,
enthaltend sowohl den Indigenat-Adel Kurlands, als
auch diejenigen Geschlechter, die annoch zu den Nicht-
Indigenen zu zählen.

Bei dem Indigenat-Adel sind die Klassen durch
römische Zahlen, und durch die arabischen Zahlen die
Nummern in den Klassen bezeichnet.

Bei den Nicht-Indigenen gelten die Buchstaben:

- a) Diejenigen, die nach dem Ritterbank's-Protokoll
gänzlich abgewiesen.
 - b) Diejenigen, die auf ihre Suppliken und beige-
brachten Adels-Beweisen, nach dem Suppliken-
Abschied-Buche den adeligen Titel erhielten.
 - c) Diejenigen, die selbst um das Indigenat anhiel-
ten oder von andern hiezu vorgeschlagen, es aus
verschiedenen Gründen nicht erhielten.
 - d) Diejenigen, denen das Indigenat oder der adelige
Titel angestritten oder verweigert wurde.
 - e) Die in Kurland besizlich waren, *) und f) die
in Kurland Landes-Dignitäten bekleideten, ohne
weder sich zum Indigenat gemeldet zu haben, noch
auch als Indigenat-Adel verzeichnet zu sein.
 - g) Diejenigen, von denen ich nichts weiter weiß,
als daß sie in der Adels-Matrikel vom Jahre
1830 sub N^o. II. verzeichnet stehen.
-

*) ob alle diejenigen der Nicht-Indigenen, die hier be-
sizlich waren, auch von altem Adel, ist unentschie-
den, indem auch viele, die nicht von Adel waren,
Güter zu Lehn erhielten.

- Adam, II. 9.
 Adeling, II. 3.
 Aderkass, IV.
 Ahnen, f. (1642)
 Acken, e. (1503)
 Albedyl, V. 16.
 Aldinghoven, f. (1401)
 Alopaeus, V. 23.
 Alten-Bokum, I. 11.
 Amboten, IV.
 Ampach, b. (1698)
 Arendt, c. (1641—55)
 Arsenieff, VI. 26.
 Ascheberg, I. 86.
 Bach, VI. 24.
 Bagge, V. 10.
 Bandemer, d. (1695) f.
 Behr, IV.
 Beklescheff, VI. 25.
 Belling, c. (1709)
 Benckendorff, VI. 50.
 Benten, e. (1529)
 Berends, e. (1526)
 Berg v. Carmel, e. (1648)
 Berg von Oesel, I. 54.
 Berge, von dem, f. (1580)
 Berge, zum, II. 1.
 Bergholtz, b. (1695—98)
 Bercken, II. 7.
 Berner, VI. 8.
 Bienemann von Bienen-
 stamm, VI. 6.
 Biestrumb, I. 31.
 Bille, IV.
 Biron, V. 9.
 Bismarck, c. (1738)
- Blomberg, I. 43. IV.
 Bodendick, I. 94.
 Bockhorst, e. (1455)
 Bolen, IV.
 Bolschwing, I. 91.
 Bolugjansky, VI. 54.
 Borch, g.
 Borckewitz, b. (1663)
 Borusewsky, d. (1662)
 Bosfum, f. (1504)
 Botzheim, c. (1692)
 Brackel, IV. f.
 Brasch, VI. 2.
 Brevern, VI. 38.
 Brieskorn, VI. 4.
 Brincken, I. 40 IV.
 Brockhausen, I. 79.
 Broking, e. (1559)
 Browne, V. 19.
 Brügggen, I. 68.
 Brüggener, II. 4.
 Brühl, V. 1.
 Bruiningk, VI. 43.
 Brucken, gen. Fock, c.
 (1641—54) f.
 Brunnow, I. 41.
 Buchholtz, I. 13.
 Budberg, I. 37, VI. 42.
 Budde, a. b. (1648)
 Buddenbrock, I. 50.
 Bühren, a. c. (1692 u.
 1712)
 Bülau, IV. V. 6.
 Bültring, I. 87.
 Bulgrün, f. (1606)
 Buthmann, c. (1664)

- Butlar, I. 16.
 Buxhöwden, VI. 23.
 Cäncrin, VI. 36.
 Canitz, f. (1508)
 Cardinal, f. (1579)
 Chwalkowsky v. Chwalkowa, f. (1684)
 Creutz, VI. 39.
 Dansas, VI. 11.
 Delwig, f. (1615)
 Derschau, V. 4.
 Diebitsch und Narten, VI. 14.
 Doenhoff, I. 7.
 Doerflinger, V. *.
 Doerper, V. 32.
 Dorthesen, I. 33. IV.
 Drachenfels, I. 15.
 Dreyling, III. 2.
 Düsterloh, II. 11.
 Duhamel, VI. 15.
 Dumpian, f. (1488)
 Dumstorff, IV.
 Dunte, d. (1746)
 Effern, f. (1568)
 Eggert, b. (1663)
 Ehden, V. 7.
 Ehlert, IV.
 Eckeln, gen. Hülsen, f. (1521)
 Elmendorff, I. 28.
 Elmpt, V. 21.
 Elten, IV.
 Embten, f. (1581)
 Engelhardt, V. 28.
 Fersen, c. (1780)
 Finckenaugen, I. 64.
 Finck von Finckenstein, f. (1717)
 Finck von Oberberg, e. (1440)
 Fircks, I. 3.
 Fölckersahm, I. 47.
 Francke, I. 53.
 Freitag von Loringhoff, I. 49.
 Fresen, IV.
 Fresendorff, II. 1.
 Fricke, III. 11.
 Fürstenberg, I. 48.
 Funcke, I. 71.
 Gahlen, f. (1534)
 Galau, b. (1648)
 Galbrecht, a.
 Gantzkau, IV.
 Gawelow, f. (1443)
 Gayl, g.
 Gerschau, VI. 57.
 Gertehn, e. (1596)
 Gethelen, IV.
 Goes, I. 19.
 Gohr, c. (1691) e. (1653)
 Golowkin, VI. 19.
 Golycin, VI. 1 nnd 55.
 Grandidier, VI. 21.
 Grewinghoff, gen. Schmiringshausen, a.
 Griwelen, e. (1424)
 Grosf, d. (1672)
 Grote, e. (1411)
 Grotthusf, I. 4.
 Grünewald, VI. 47.

- Haaren, II. 5.
Hahn, I. 26.
Hahnebohm, I. 88.
Hahnenfeld, g.
Hallart, c. (1709)
Harrien, e. (1609)
Hanffen, e. (1692—95)
Hatzfeld, f. (1455)
Haudring, I. 73. IV.
Heidthusen, a.
Heidtken, a.
Henning, III. 4.
Heringen, e. (1547)
Heucking, I. 39 IV.
Hewroder, f. (1572)
Hirsch, f. (1567)
Hoerner, III. 5.
Hoff, V. 2.
Holsten, gen. Holsting-
hausen, d. (1778—82)
Holtey, d. (1641—54)
f. (1548)
Horn, a.
Horreyan, gen. Hargen, a.
Horst, b. (1690—92)
Howen, I. 32.
Hoyngen, gen. Huene, I.
25.
Huck, in den, o. (1711
—13)
Jacke, IV.
Janczewsky, g.
Jgelström, c. (1767)
Joeden, f. (1558)
Kaive, e. (1442)
Karp, g.
Kemmerer, IV.
Kersffeld, f. (1532)
Kersfebrock, I. 83.
Kerstens, gen. Klüwer,
d. (1650)
Kettler, IV.
Kettler, b. (1623—40)
Keyserling, I. 74.
Kieselstein, III. 12.
Kisfelew, VI. 52.
Klebeck, I. 76.
Kleist, d. (1739)
Klopmann, I. 24.
Klüchtzner, g.
Knabenau, d. (1746)
Kniacziewitz, g.
Knigge, V. 12.
Knorren, I. 42.
Koenigseck, I. 57.
Koenigsfels, VI. 5.
Korff, I. 66 IV., VI. 58.
Kosciusko, f. (1718)
Koschkull, f. (1626)
Krakenberg, e. (1418)
Krüdener, IV.
Krummes, I. 70.
Kühnrath, III. 9.
Kursel, e. (1442)
Kutaisow, VI. 12.
Lambsdorff, I. 62.
Landsberg, I. 30.
Ledebur, g.
Leyen, f. (1512)
Leubel, gen. Loebel, V. 1.
Lewaschow, VI. 53.
Lieven, I. 81.

Limbergk, f. (1418)
Loewendal, c. (1741)
Loewis, V. 26.
Ludinghausen, gen. Wolff,
I. 5.
Lunin, c. (1788)
Lysander, b. (1684—88)
Maltiz, V. 25.
Manteufel, I. 8.
Markow, V. *.
Maydel, IV., V. 8. VI. 35.
Medem, I. 10.
Meerfeld, I. 55.
Meerscheidt, gen. Hülles-
sem, I. 27.
Meinder, V. *.
Meissner, II. 10.
Mengden, V. 17.
Mentzel, V. 3.
Mestmacher, V. 30.
Meyendorff, V. 31.
Meyer, gen. Rautenfels, III.
13.
Michelsonen, V. 22.
Mirbach, I. 60. IV.
Mohl, g.
Montowt, d. (1726)
Mohsen, b. (1663), d.
(1641—54)
Münchhausen, b. (1648)
Münster, d. (1746)
Nagel, I. 44. IV.
Nesselrode, VI. 31.
Nettelhorst, I. 21. IV.
Neuhoff, gen. von der Leye,
I. 84.
Niedhoff, a.
Nolde, I. 35. IV.
Novosilzow, VI. 33.
Oelsen, I. 56.
Oest, VI. 13.
Offenberg, e. (1624)
Olsberg, g.
Orgies, gen. Rutenberg, f.
(1714)

Orlow, VI. 51.
Ortel, d. (1623—40)
Ovander, VI. 18.
Pahlen, V. 15. VI. 37.
Palucci, VI. 29.
Pascau, b. (1648)
Paskul, VI. 46.
Pettram, b. (1648)
Pfeil, II. 6. IV.
Piatolli, VI. 27.
Piepenstock, III. 8.
Pinnau, d. (1695—98)
Plater, anders gen. von
Bruelen, I. 12.
Plettenberg, I. 8.
Priggenitz, f. (1443)
Puttkammer, I. 59.
Raab, genannt Thülen, V.
29.
Rahden, I. 22.
Rappe, I. 58.
Rechenberg, gen. Linten, e.
(1652)
Rehbinder, I. 45.
Reibnitz, VI. 32.
Recke, I. 1.
Rennenkampf, VI. 16.
Reyer, I. 72.
Richter, V. 18.
Riewes, a.
Ringmuth, III. 10.
Roemer, c. (1641—54)
Rönne, IV.
Rohlshausen, c. (1624)
Romanzow, V. 14.
Ropp, I. 36.
Rosen zu Roop, IV.
Rosenberg, II. 2.
Rottermund, a.
Rüdiger, VI. 7.
Rummel, I. 67.
Sacken, I. 6. IV. VI. 41.
Salza, VI. 34.
Samson, VI. 44.
Sass, e. (1476)

- Sayn - Witgenstein - Berle-
burg, VI. 30.
Schafhausen, I. 51.
Scharffenberg, d. (1641—54)
Scharffensehl, e. (1542)
Schelcking, III. 7.
Schencken, e. (1450)
Schencking, I. 17.
Scheunevogel, VI. 10.
Schierstädt, g.
Schilling, I. 63.
Schmit, e. (1525)
Schlippenbach, I. 24. IV.
Schmölling, e. (1612)
Schnabel, IV.
Schonemeyer, f. (1597)
Schönberg, e. (1407)
Scholtze, I. 93.
Schopping, I. 29.
Schrapfer, IV.
Schroeders, III. 3.
Schulte, I. 78.
Schuren, f. (1541)
Schuwallow, VI. 40.
Schwabens, d. (1668)
Schwartzhoff, g.
Schwerin, I. 65.
Scuten, IV.
Seefeld, e. (1695)
Sesswegen, I. 75.
Sieberg, I. 14.
Silbach, f. (1518)
Simolin, V. 13 und 24.
Simpsum, V. 27.
Sobbe, e. (1585)
Sperling, e. (vor 1506)
Stanecke, VI. 20.
Steding, f. (1550)
Steidebercken, IV.
Steinhausen, b. (1663)
Steinrath, I. 52.
Stempel, I. 90.
Sternberg, f. (1347)
Stichhorst, I. 89.
Stieglitz, VI. 56.
Streidthorst, I. 82.
Stromberg, I. 20.
Subow, V. *.
Swarten, e. (1462)
Swene, e. (vor 1500)
Szoega, IV.
Talsen, e. (1318)
Tancke, IV.
Taube, f. (1564)
Thauten, sonst Behring, e.
(vor 1607)
Thorhaken, III. 6.
Tiedewitz, I. 77.
Tiepelskirch, I. 85.
Tiesenhausen, I. 69. VI. 17.
Tilli, e. (vor 1566)
Tinnen, I. 38.
Tobin, a.
Torck, I. 18.
Tornow-Turnau, d. (1623
—40)
Torpene, e. (1499)
Tranckwitz, I. 46.
Treiden, I. 23.
Trocken, e. (1562)
Trompowsky, VI. 3.
Üxküll, VI. 28.
Ungern-Sternberg, g.
Vietinghoff, I. 9. V. 5.
Vischer, II. 8.
Vorderode, f. (1389)
Vorspile, IV.
Vrede, f. (1542)
Wahlen, e. (1680)
Walden, b. (1648)
Walrauw, f. (1554)
Wassiltschikow, VI. 49.
Weiss, II. 12.
Wessel, IV.
Westerney, f. (1533)
Wettberg, b. (1648) e. (1674)
Wiegand, I. 61.
Wildemann, I. 92.
Wilcken, VI.
Witte von Wittenheim, VI. 9.

Witten, I. 80.
Wolkonsky, VI. 48.
Wolpen, f. (1615)
Wolrawe, f. (1551)
Woronzow, V. 20.
Wrage, e. (1612)

Wrangel, g.
Württemberg, VI. 22.
Wulff, a.
Zimmermann, b. (1663)
Zweifel, f. (1560)